

villach

Finanzen und Wirtschaft

Beteiligungsverwaltung

Stadtmarketing Villach GmbH

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

Juli 2026

Vorbemerkungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber, bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, konnten von diesem nicht gewürdigt werden, und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan im Zuge der Einschau auch nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich kaufmännisch gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (•) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und -umfang	1
2	Prüfungsergebnis	2
3	Grundlagen der Prüfung	7
3.1	Villacher Public Corporate Governance Kodex	8
3.2	Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling	12
4	Struktur der Stadtmarketing Villach GmbH	15
4.1	Beteiligungsverhältnisse	16
4.1.1	Verschmelzung mit Villacher Kirchtag GmbH	17
4.2	Zweck und Aufgaben der Gesellschaft	17
4.3	Gesellschaftsvertrag	19
4.4	Geschäftsordnung	22
4.5	Geschäftsführung	22
4.5.1	Tätigkeiten des Geschäftsführers	23
4.5.2	Zustimmungspflichtige Geschäfte	27
4.5.3	Berichtspflichten	27
4.6	Aufsichtsrat	31
4.6.1	Kontrollausschuss aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft	33
4.6.2	Überlegungen zur Funktionsänderung der Kontrollinstanz	34
4.7	Generalversammlung	36
4.7.1	Personelle Besetzung in Generalversammlungen	37
4.8	Personalstruktur	38
5	Finanzierung der Stadtmarketing GmbH durch die Stadt Villach	39
5.1	Ausgaben der Stadt Villach für die Gesellschaft	40
5.1.1	Basisfinanzierung	41
5.1.2	Investitionszuschuss, Sonderfinanzierung, Gebärungsabgangsdeckung	45
5.1.3	Verbuchte Transfers	50
5.1.4	Sonstige Ausgaben	51
5.2	Einnahmen der Stadt Villach aus der Gesellschaft	51
5.3	Villacher Kirchtag	52
5.3.1	Stromverteilerkästen	54
5.3.2	Beirat Villacher Kirchtag	56
5.4	Beteiligungsberichte der Stadt Villach	57

6	Finanzgebarung der Stadtmarketing GmbH	59
6.1	Buchhaltungssystem der Gesellschaft.....	59
6.2	Fortbestehensprognose	60
6.2.1	Notwendigkeit einer Fortbestehensprognose	60
6.2.2	Inhalt der Fortbestehensprognose.....	60
6.2.3	Maßnahmen in Verbindung mit der Fortbestehensprognose	61
6.2.4	Vorläufiges Ergebnis im Vergleich zur Fortbestehensprognose.....	64
7	Ausblick auf die weitere Finanzierungssituation	67
8	Prüfungsfeststellungen und Maßnahmenempfehlungen.....	68

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ausgaben und Einnahmen Stadt Villach.....	39
Tab. 2:	Basisfinanzierung	41
Tab. 3:	Investitionen, Sonderfinanzierungen, Abgangsdeckungen	45
Tab. 4:	Einnahmen der Stadt Villach	51
Tab. 5:	Ausgaben und Einnahmen Villacher Kirchtag.....	52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Gebäude Stadtmarketing	15
Abb. 2:	Corporate Design Stadtmarketing	15

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AR	Aufsichtsrat
EBT	Earnings Before Taxes (Ergebnis vor Steuern)
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat
GV	Generalversammlung/en
HFAS	Haupt- und Finanzausschuss
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
JAB	Jahresabschluss
KAS	Kontrollausschuss
KELAG	Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Pkt.	Punkt
SMART	Spezifisch, Messbar, Akzeptiert, Realistisch, Terminiert
StaMa GmbH	Stadtmarketing Villach GmbH
STS	Stadtsenat
SV	Sitzungsvortrag
Tab.	Tabelle
UA	Unterabschnitt
UGB	Unternehmensgesetzbuch
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
ViKi	Villacher Kirchtag
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
V-PCGK	Villacher Public Corporate Governance Kodex
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
M2/IT	Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien
M3/R	Abteilung Recht
StRH	Stadtrechnungshof

1 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Stadtrechnungshof (StRH) hat die Stadtmarketing Villach GmbH (kurz: Stadtmarketing bzw. StaMa GmbH) einer Strukturprüfung unterzogen. Dabei wurden die Beteiligungsverwaltung der Stadt Villach, das Leistungsspektrum der Gesellschaft ebenso näher betrachtet wie die Kooperation zwischen der Stadt und der StaMa GmbH.

Ein Teil der Prüfung hat die Finanzierung der Gesellschaft durch die Stadt Villach, somit die Basisfinanzierung sowie die Investitionszuschüsse, Sonderfinanzierungen und Gebärungsabdeckungen für Projekte und Veranstaltungen, die vom Stadtmarketing organisiert und durchgeführt wurden, umfasst. Der Prüfzeitraum wurde auf die Jahre 2021 bis 2025 festgelegt.

Die Durchführung der Prüfung wurde den überprüften Stellen am 8. September 2025 mit Prüfbeginn 22. September 2025 angekündigt. Zugleich wurde mitgeteilt, dass die Details zur Prüfung vom Stadtrechnungshof (StRH) sowohl über die für die Beteiligungsverwaltung zuständige Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) als auch über den Geschäftsführer (GF) der StaMa GmbH abgeklärt werden.

Mit der Prüfankündigung wurde den überprüften Stellen eine Datenanforderungsliste sowie ein Fragenkatalog mit dem Ersuchen um Bereitstellung der prüfungsrelevanten Unterlagen bzw. um schriftliche Beantwortung bis 8. Oktober 2025 übermittelt.

Die Prüfung wurde vom StRH im Zeitraum Ende September 2025 bis Ende Juni 2026 mit Unterbrechungen aufgrund umfangreicher, zeitgleicher Prüfungen (Pflichtprüfung „Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung und Jahresrechnungen der Unternehmen 2025“, Prüfung „Beteiligungsverwaltung Campingbad Ossiacher See GmbH“) durchgeführt.

2 Prüfungsergebnis

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes (StRH) hat ergeben, dass die Strukturen der Gesellschaft und die dahingehenden Abläufe innerhalb der Stadtmarketing Villach GmbH (StaMa GmbH) grundsätzlich für in Ordnung befunden werden. Auch die Beteiligungsverwaltung seitens der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) für diese Gesellschaft ist in diesem Fall gut aufgestellt. Es wird ein funktionierender und regelmäßiger Austausch zwischen den beiden Institutionen festgestellt.

Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und die Niederschriften der Generalversammlungen waren für den StRH (in Kombination mit den bereitgestellten Präsentationen und weiteren Prüfungsunterlagen) im Hinblick auf die Entscheidungsfindungen und die gefassten Beschlüsse in den Gremien der Gesellschaft nachvollziehbar.

Bezüglich Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen weist der StRH auf die Einhaltung der Vorgaben nach dem GmbH-Gesetz (§ 30 GmbHG) hin. Auffälligkeiten, wie z. B. die Vertretungsregelung für den Vorsitz in der Generalversammlung wurden aufgezeigt und mit den überprüften Stellen besprochen. Vom StRH wurden dahingehende Empfehlungen zur Änderung der personellen Besetzung abgegeben. Es gilt jedenfalls sicherzustellen, dass der Umstand der Befangenheit durch personelle Doppelbesetzungen in den Gremien der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. Die GG 3 hat in ihrer Stellungnahme dazu angegeben, die Empfehlungen des StRH entsprechend umzusetzen.

Der Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) wurde von den überprüften Stellen nicht in allen Punkten (z. B. Vorlage Jahresabschlüsse und Lageberichte, Interessenskonflikte Aufsichtsratsmitglieder) eingehalten. Dazu hat die GG 3 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die eine praxisorientierte Überarbeitung des V-PCGK vorsieht. Es wurde ausgeführt, dass eine Verankerung der Kodex-Vorgaben erst nach Beschlussfassung in der Generalversammlung der StaMa GmbH und nach Übernahme in die Geschäftsordnung oder in den Gesellschaftsvertrag der StaMa GmbH erfolgen kann. Zudem hat die GG 3 einen stufenweisen Umsetzungsplan an den StRH übermittelt. Die vorgesehene Umsetzungsdauer von fünf Jahren erscheint für den StRH zu lange, zumal der aktuelle Kodex seit dem Jahr 2022 in Kraft ist und eine verpflichtende Einhaltung und wirksame Verankerung in allen relevanten Gesellschaften der Stadt längst erfolgen hätte müssen.

Auf Hinweis des StRH wurde die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Villach und der StaMa GmbH im Prüfungsverlauf von der GG 3 mit Gültigkeit ab dem Jahr 2026 in einigen Punkten angepasst.

Für das Stadtmarketing und alle weiteren Beteiligungen der Stadt Villach fordert der StRH ein, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten für die Mitarbeitenden im Bereich des Beteiligungsmanagements schriftlich festzulegen und die Zuständigkeiten und Verantwort-

lichkeiten klar abzugrenzen (Rollendefinition und Dokumentation). Für das Beteiligungscontrolling wird empfohlen, die Ergebnisse, der von der GG 3 durchgeführten Ergebniskontrollen (z. B. Jahresvergleiche) revisionssicher und nachvollziehbar festzuhalten. Die GG 3 hat in ihrer Stellungnahme angegeben, in Form der vom StRH empfohlenen Rollendefinitionen und Prozessbeschreibungen eine klare Funktionstrennung vorzunehmen, zu gewährleisten und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Umsetzung wird laut GG 3 gemeinsam mit der Magistratsdirektion im Zuge der Neuordnung der Beteiligungsverwaltung erfolgen.

Für den bestehenden Gegenstand und Zweck der StaMa GmbH sowie zu den festgelegten Aufgaben der Gesellschaft und des Geschäftsführers empfiehlt der StRH die Definition von messbaren Zielen, deren Einhaltung in weiterer Folge konkret überprüft und nachvollzogen werden kann. Diesen Empfehlungen des StRH steht die GG 3 in ihrer Stellungnahme kritisch gegenüber, da für sie die Steuerung der Geschäftsführung der Stadtmarketing GmbH über klassische Zielvereinbarungen nur bedingt zielführend ist und nur eingeschränkt den tatsächlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Für den Kontrollausschuss (KAS) der StaMa GmbH empfiehlt der StRH hinsichtlich der personellen Zusammensetzung eine Anpassung der bestehenden Vorgaben an die aktuellen Gegebenheiten. Die Anzahl der Mitglieder ist aktuell höher als ursprünglich festgelegt. Die GG 3 hat angegeben, eine entsprechende Beschlussfassung in der Generalversammlung der StaMa GmbH nachzuholen.

Zur Finanzgebarung der StaMa GmbH hat der StRH die Ausgaben und Einnahmen der Stadt Villach im Zusammenhang mit der Gesellschaft näher betrachtet („Finanzierung der Stadtmarketing GmbH durch die Stadt Villach“, Punkt 5). In Summe haben sich die Ausgaben der Stadt Villach für die Stadtmarketing GmbH in den Jahren 2021 bis 2025 auf 10,8 Mio. Euro belaufen, im Gegensatz dazu lagen die Einnahmen der Stadt durch die Gesellschaft im selben Zeitraum bei 2,5 Mio. Euro.¹

Neben einer jährlichen Basisfinanzierung (zuletzt in Höhe von 1,25 Mio. Euro) erhält die StaMa GmbH von der Stadt Villach Finanzmittel in Form von Investitionszuschüssen, Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen.

Dazu wird vom StRH festgestellt, dass die städtischen Ausgabenbezeichnungen „Basisfinanzierung, Investitionszuschuss, Sonderfinanzierung und Gebarungsabgangsdeckung“ von der GG 3 weder in den Amts- und Sitzungsvorträgen noch in den Buchungstexten im Buchhaltungssystem durchgängig eindeutig und einheitlich verwendet werden. Aufgrund unterschiedlicher Vorgaben zur korrekten Verbuchung, weist der StRH auf eine akkurate Verwendung und Zuordnung der Ausgabenarten hin. Seitens der StaMa GmbH sind bei der Verbuchung, der von der Stadt Villach erhaltenen Geldmittel, die strikten Vorgaben

¹ In den Gesamtsummen sind die Ausgaben und Einnahmen der Stadt Villach im Zusammenhang mit dem Villacher Kirchtag enthalten.

des Unternehmensgesetzbuches (UGB) einzuhalten. Diesen Maßnahmenempfehlungen des StRH wird laut Stellungnahme der GG 3 umgehend nachgekommen werden.

Zur Basisfinanzierung empfiehlt der StRH, die Budgetierung in der StaMa GmbH zukünftig auf Veranstaltungs- bzw. Projektebene auszurichten, um eine bessere laufende Kontrolle über die eingesetzten Geldmittel zu gewährleisten und nötigenfalls zeitnah geeignete Steuerungsmaßnahmen einleiten zu können.

Im Jahr 2025 ist es zu zeitlichen Verzögerungen der Auszahlungen der Stadt Villach an die StaMa GmbH (z. B. dritte Tranche der Basisfinanzierung) gekommen. Im Sinne der Ordnungsmäßigkeit, weist der StRH in diesem Zusammenhang, trotz einer allgemein schwierigen Finanzsituation im öffentlichen Bereich, auf die Einhaltung der geltenden Vereinbarungen hin. Auch die Einhaltung des Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) und die exakte Formulierung der Beschlussformeln in Sitzungsvorträgen mussten in Erinnerung gerufen werden. Die GG 3 hat in ihrer Stellungnahme den Empfehlungen des StRH zur Richtigkeit und zur Kontrolle von Beschlussformeln zugestimmt.

Die Ausgaben (1,5 Mio. Euro) und Einnahmen (0,3 Mio. Euro) der Stadt Villach in Verbindung mit dem Villacher Kirchtag (ViKi) in den Jahren 2021 bis 2025 werden im Prüfbericht unter „Villacher Kirchtag“ (Punkt 5.3) gesondert betrachtet. Der jährliche Kirchtag wird seit der Verschmelzung der Villacher Kirchtag GmbH mit der StaMa GmbH im Jahr 2021 vom Stadtmarketing ausgerichtet.

In Rahmen einer Sonderbeschaffung wurden von der StaMa GmbH in den Jahren 2024 und 2025 eigene Stromverteilerkästen angekauft. Zur Erhöhung der Einnahmen aus der Vermietung dieser Verteilerkästen im Rahmen von Veranstaltungen, wird eine rechtliche Abklärung dahingehend empfohlen, ob die Nutzung durch die Vertragspartner bei allen Veranstaltungen und Projekten in der Innenstadt vom Stadtmarketing verpflichtend vorgegeben werden kann. Die GG 3 hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass hinsichtlich der Vermietung der Stromverteilerkästen eine Stellungnahme der internen Rechtsabteilung (Abteilung M3/R) eingeholt wurde. Die Abteilung M3/R sieht eine Nutzungsverpflichtung für die Stromverteilerkäste nur in jenen Fällen als denkbar an, in denen die Stadtmarketing GmbH als Veranstalter auftritt.

Zum Fehlen von vorgesehenen regelmäßigen Lageberichten aus der GmbH, wurde mit der GG 3 und dem Geschäftsführer (GF) der StaMa GmbH im Prüfungsverlauf vereinbart, die (ohnehin verfügbaren) Daten zukünftig zusammengefasst in Form eines Lageberichtes abzufassen. Die GG 3 hat im Prüfungsverlauf dazu angegeben, für alle Beteiligungen der Stadt Villach jeweils ein Unternehmenskonzept erstellen zu wollen. Ausgehend vom Wirtschaftsjahr 2025 wurde von der StaMa GmbH im Prüfungsverlauf ein Lagebericht erstellt und dem StRH übermittelt.

Aufgrund der buchmäßigen Überschuldung der StaMa GmbH wurde, nach der Präsentation des Jahresabschlusses 2024 durch den Steuerberater im Aufsichtsrat (Juni 2025),

vom GF der Gesellschaft im Juli 2025 eine Fortbestehensprognose für die Jahre 2025 bis 2028 erstellt. Seitens der StaMa GmbH wurden Maßnahmen gegen die Überschuldung der Gesellschaft erarbeitet. Die geplanten Einsparungspotenziale wurden dem Aufsichtsrat im September 2025 präsentiert.

Dem StRH wurden nähere Informationen zur Fortbestehensprognose übermittelt, u. a. ein vom GF hochgerechnetes vorläufiges Ergebnis für das Geschäftsjahr 2025. Nach dem Ergebnis dieser Analyse wurden die Ziele im Jahr 2025 erreicht und ein Sanierungsplan eingehalten. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung der StaMa GmbH wird nach Auskunft des GF laufend überwacht. Die geplanten und in Umsetzung befindlichen Maßnahmen sowie detaillierte Informationen dazu finden sich im vorliegenden Bericht unter „Fortbestehensprognose“ (siehe Punkt 6.2). Mit der Stellungnahme hat die GG 3 dem StRH den endgültigen Jahresabschluss der StaMa GmbH übermittelt, dieser weist für das Jahr 2025 einen Jahresüberschuss von 96.000 Euro aus. Die GG 3 hat angegeben, dass sich die deutliche Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr auf eine Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der StaMa GmbH zurückführen lässt.

Im Zusammenhang mit den stetig wachsenden Sicherheitsauflagen für Veranstaltungen, empfiehlt der StRH (auch im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation der Stadt) kritisch abzuwägen, ob der Mehraufwand für die Sicherheit von der Stadt Villach als Haupteigentümerin jeweils in voller Höhe und im Alleingang getragen werden muss, oder ob eine entsprechende Risikoüberwälzung, Risikoteilung oder eine allfällige Risikoabwendung möglich ist.

Sollte vom Aufsichtsrat (AR) eine Ausweitung bestehender Veranstaltungen, oder die Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen und Projekte, angeregt werden, muss für den damit verbundenen Anstieg der (Sicherheits-)Kosten zugleich eine entsprechende Gegenfinanzierung, basierend auf dem Beteiligungsverhältnis und/oder entsprechende Co-Finanzierungen (Sponsoring), vorgesehen werden.

Für die zukünftige finanzielle Ausstattung der StaMa GmbH, regt der StRH zur Entlastung des städtischen Haushalts an, zum bereits praktizierten zusätzlichen Sponsoring für diverse Projekte und Veranstaltungen, auch längerfristige strategische Partnerschaften mit Unternehmen und/oder Privaten (finanzielle und operative Beteiligung) zur Erlangung von Drittmitteln anzustreben. Strategische Kooperationen und die Leistung von Interessentenbeiträgen von Anspruchsgruppen wären hier vorstellbar. Die GG 3 hat in ihrer Stellungnahme angegeben, dass die vom StRH empfohlenen Co-Finanzierungen sowie die weiteren Konsolidierungsmaßnahmen begrüßt werden und die StaMa GmbH den eingeschlagenen Konsolidierungskurs nachhaltig fortsetzen wird.

Die detaillierten Ausführungen und konkreten Feststellungen, wie auch die Maßnahmenempfehlungen des StRH zu den hier in Kurzform angeführten Prüfungsergebnissen, finden sich im vorliegenden Prüfbericht unter den Punkten 3 bis 7.

Abschließend sind die wesentlichsten Prüfungsfeststellungen und Maßnahmenempfehlungen unter Punkt 8 übersichtlich zusammengefasst.

3 Grundlagen der Prüfung

Als Grundlagen für diese Prüfung wurden folgende Vorgaben sowie Gesetze in der jeweils geltenden Fassung herangezogen:

- Beschlüsse des Gemeinderats und des Stadtsenats
- Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Generalversammlung der StaMa GmbH
- Gesellschaftsvertrag der StaMa GmbH
- Geschäftsordnung der StaMa GmbH (GO)
- Geschäftsführervertrag
- Wirtschaftspläne der StaMa GmbH
- Verschmelzungsvereinbarung (StaMa GmbH mit Villacher Kirchtag GmbH)
- Finanzierungsvereinbarungen zwischen Stadt Villach und StaMa GmbH
- Haushaltsordnung der Stadt Villach (HO)
- Ergänzende Richtlinien zur Budgetvollziehung
- Richtlinie Sicherheitsmanagement
- Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK)
- Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- Unternehmensgesetzbuch (UGB)
- Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)

Die vorgegebene Frist für die Bereitstellung prüfungsrelevanter Unterlagen wurde von der GG 3 mit 8. Oktober 2025 eingehalten. Die StaMa GmbH hat aufgrund laufender Projekte und geplanter Abwesenheiten um eine Fristerstreckung ersucht, sodass einzelne angeforderte Prüfungsunterlagen in weiterer Folge zeitnah nachgereicht wurden.

Mit Prüfungsbeginn wurde vom StRH ein Fragenkatalog erstellt, der in Absprache zwischen der GG 3 und der StaMa GmbH beantwortet wurde. Details dazu wurden in weiterer Folge in Besprechungen sowie über Telefonate mit den überprüften Stellen abgeklärt. Diverse Auswertungen wurden vom StRH auf dem Datenbestand des zentralen Buchungssystems (newsystem) erstellt.

Der Rohbericht zur gegenständlichen Prüfung wurde der GG 3 am 12. Juni 2026 zur Stellungnahme bis 26. Juni 2026 übermittelt. Die Stellungnahme der GG 3 erfolgte unter Ein-

beziehung der Stellungnahmen der Magistratsdirektion sowie der Stellungnahmen der Geschäftsführung der StaMa GmbH am 26. Juni 2026 und somit innerhalb der Stellungnahmefrist.

Der vorliegende Schlussbericht stützt sich auf Informationen und Daten, die der StRH im Laufe der Prüfung von der GG 3 und der StaMa GmbH bis zum 26. Juni 2026 erhalten hat sowie auf die Ergebnisse der Schlussbesprechung vom 1. Juli 2026.

3.1 Villacher Public Corporate Governance Kodex

Der Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) ist eine Richtlinie der Magistratsdirektion, in der die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung der Stadt Villach geregelt sind. Der Kodex wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Festzustellen war, dass der V-PCGK von den überprüften Stellen nicht in allen Punkten (z. B. Vorlage Jahresabschlüsse und gegebenenfalls Lageberichte, Interessenskonflikte Aufsichtsratsmitglieder) eingehalten wurde. Der StRH hat daher die vollinhaltliche Einhaltung der geltenden Richtlinie eingefordert.

Von der GG 3 wurde in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, den V-PCGK im Hinblick auf die praktische Anwendung optimieren zu wollen. Demnach sollten diverse Formulierungen im Kodex vereinfacht und der Umfang auf die für die Beteiligungen der Stadt Villach relevanten Regelungen ausgelegt werden.

Einer bedarfs- und sachgerechten Anpassung des V-PCGK, in Kooperation der GG 3 mit der Magistratsdirektion (MD), steht aus Sicht des StRH grundsätzlich nichts im Wege. Sicherzustellen ist jedenfalls, dass eine allfällige Adaptierung gesetzeskonform (GmbHG, UGB) erfolgt und dass auf die strikte Anwendung und Einhaltung des dann aktualisierten Kodex geachtet wird.

Aufgrund der bisherigen Prüfungserfahrungen im Bereich der Gesellschaften der Stadt Villach, ist aus Sicht des StRH, ein besonderes Augenmerk auf die Bestimmungen zu Überwachungsorganen (Punkt 11 im V-PCGK), u. a. hinsichtlich Ausbildung, Doppelfunktion, Ausschlussgründen und Interessenskonflikten, zu legen. Die dahingehenden Vorgaben sollten auch im Falle einer sachgerechten Überarbeitung weiterhin verdeutlichen, welche Aufgaben den Mitgliedern von Überwachungsorganen obliegen und welche Verantwortung und persönliche Haftung mit der Ausübung der aktiven Kontrollfunktion verbunden sind.

- **Der StRH stellt fest, dass die Grundsätze der Beteiligungsführung gemäß V-PCGK für die Beteiligung an der StaMa GmbH nicht vollinhaltlich eingehalten wurden.**
- **Einer praxisorientierten Anpassung der Regelungen im V-PCGK (sachgerechte Optimierung, Reduzierung der Komplexität, vereinfachte Formulierung) durch die**

Magistratsdirektion (in Kooperation mit der GG 3) steht der StRH unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben positiv gegenüber.

- **Bis zu einer allfälligen Adaptierung des V-PCGK sind die bestehenden und geltenden Regelungen für die Beteiligung an der StaMa GmbH sowie für alle weiteren Beteiligungen der Stadt einzuhalten und entsprechend über die Beteiligungsverwaltung der Stadt zu überwachen.**

Stellungnahme GG 3:

Rechtliche Geltung des Kodex für die Gesellschaft

Die überprüften Stellen erlauben sich einen Hinweis zur rechtlichen Einordnung des V-PCGK, der für das Verständnis mehrerer Feststellungen wesentlich erscheint. Der V-PCGK ist eine vom Gemeinderat beschlossene Richtlinie der Stadt Villach. In dieser Eigenschaft bindet er die Stadt als Gesellschafterin sowie die für sie handelnden Stellen, Organe und Eigentümervertreter unmittelbar.

Eine unmittelbare Verbindlichkeit für die Stadtmarketing Villach GmbH als eigenständige juristische Person setzt nach dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip hingegen voraus, dass der Kodex in die Rechtssphäre der Gesellschaft transformiert wird – insbesondere durch Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag, durch Verankerung in der Geschäftsordnung oder durch entsprechende Beschlussfassung in der Generalversammlung. Eine solche Verankerung ist im Gesellschaftsvertrag der StaMa GmbH bislang nicht erfolgt. Der Kodex entfaltet daher seine volle Verbindlichkeit für die Gesellschaft und ihre Organe erst mit einer derartigen Verankerung.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Endbericht zu differenzieren zwischen Obliegenheiten, die die Stadt als Gesellschafterin unmittelbar treffen, und solchen Vorgaben, deren Verbindlichkeit für die Gesellschaft erst mit ihrer gesellschaftsvertraglichen bzw. organschaftlichen Verankerung eintritt. Soweit Feststellungen ausschließlich auf den V-PCGK gestützt werden (etwa die zeitgleiche Vorlage einer Gleichschrift des Jahresabschlusses an den StRH oder die Soll-Bestimmung des Punktes 11.6), erscheint eine Zurechnung an die Gesellschaft bzw. ihre Organe vor erfolgter Verankerung rechtlich nicht zwingend.

Klargestellt sei, dass diese Differenzierung den Befund nicht relativieren soll: Die überprüften Stellen bekennen sich zu den Grundsätzen guter Beteiligungsführung und beabsichtigen, im Zuge der ohnehin angeregten Überarbeitung des Kodex auch dessen rechtliche Wirksamkeit für die Beteiligungen herzustellen.

Einhaltung der geltenden Richtlinie

Die Feststellung, dass der V-PCGK von den überprüften Stellen nicht in allen Punkten vollinhaltlich eingehalten wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die überprüften Stellen teilen die Auffassung, dass jene Vorgaben, die die Stadt als Gesellschafterin unmittelbar treffen, bis zu einer allfälligen Adaptierung vollinhaltlich anzuwenden sind. Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit dem Beteiligungsmanagement einen entsprechenden Appell an die vom Kodex erfassten Gesellschaften zu richten und die Einhaltung künftig laufend zu überwachen.

Praxisorientierte Überarbeitung des Kodex

Die positive Grundhaltung des StRH gegenüber einer sachgerechten Vereinfachung des Kodex wird begrüßt. Eine Überarbeitung würde in Kooperation der Magistratsdirektion mit der GG 3 erfolgen, gesetzeskonform (GmbHG, UGB) ausgestaltet und die Bestimmungen zu den Überwachungsorganen (insbesondere Punkt 11: Ausbildung, Doppelfunktion, Ausschlussgründe, Interessenskonflikte sowie Verantwortung und persönliche Haftung) inhaltlich nicht abschwächen.

Rechtliche Verankerung und stufenweise Umsetzung

Die überprüften Stellen bekennen sich zum Ziel, die Grundsätze guter Beteiligungsführung rechtlich verbindlich in der Sphäre der Beteiligungen zu verankern. Sie weisen zugleich darauf hin, dass die hierfür erforderliche Aufnahme des überarbeiteten Kodex in den Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Gesellschaft eine Änderung des Gesellschaftsvertrages voraussetzt. Eine solche Änderung liegt nicht in der alleinigen Disposition der Stadt Villach, sondern bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung mit der gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mehrheit unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter.

Die Magistratsdirektion und die GG 3 sagen zu, auf eine entsprechende Verankerung hinzuwirken, die erforderlichen Beschlussgrundlagen vorzubereiten und den Gesellschaftern vorzulegen. Die tatsächliche Umsetzung steht naturgemäß unter dem Vorbehalt, dass die jeweils erforderliche Mehrheit in der Gesellschaft einen derartigen Beschluss trägt.

Es ist beabsichtigt, dies in einem gestuften Vorgehen über einen Zeitraum von rund fünf Jahren umzusetzen, beginnend mit der Überarbeitung des Kodex und gefolgt von der schrittweisen Anpassung der Gesellschaftsverträge sämtlicher Beteiligungen. Bis zur jeweils erfolgten Verankerung werden jene Vorgaben des V-PCGK, die die Stadt als Gesellschafterin unmittelbar treffen, vollinhaltlich angewendet.

Indikative Umsetzungs-Timeline (vorbehaltlich der jeweils erforderlichen Gremial- und Gesellschaftsbeschlüsse):

- *Jahr 1: Überarbeitung und Neufassung des V-PCGK durch die Magistratsdirektion in Kooperation mit der GG 3 (sachgerechte Vereinfachung, Reduzierung der Komplexität, Wahrung der Vorgaben zu Überwachungsorganen, Sicherstellung der Gesetzeskonformität nach GmbHG/UGB); Beschlussfassung des neuen Kodex im Gemeinderat.*
- *Jahr 2: Erarbeitung der Musterklauseln zur gesellschaftsvertraglichen Verankerung; Pilotierung bei einer bzw. wenigen Beteiligungen; Abstimmung mit den jeweiligen Mitgesellschaftern.*
- *Jahre 3-4: Schrittweise Befassung der Generalversammlungen der weiteren Beteiligungen mit der Gesellschaftsvertragsänderung; Anpassung jeweils nach Maßgabe der erreichbaren Mehrheiten.*
- *Jahr 5: Abschluss der Umsetzung bei den verbleibenden Beteiligungen; Evaluierung der Anwendung und gegebenenfalls Nachjustierung.*

Gegenäußerung StRH:

Der StRH nimmt die erhaltene Stellungnahme inklusive der rechtlichen Einordnung des V-PCGK zur Kenntnis. In Ermangelung einer juristischen Planstelle innerhalb des StRH erlaubt sich der StRH anstelle einer rechtlichen Würdigung die nachfolgende zeitliche Einordnung:

Der Beschluss des V-PCGK erfolgte in der GR-Sitzung vom 1. Juli 2022. Der Kodex ist laut Beschlussformel unmittelbar mit der Beschlussfassung in Kraft getreten und hätte für die relevanten stadteigenen Beteiligungen ab dem Geschäftsjahr 2022 vollumfänglich zur Anwendung gelangen sollen. Mit diesem GR-Beschluss hat der StRH eine auf den Jahresbeginn 2022 rückwirkende Umsetzung der politischen Willensbildung als verbindlich für die relevanten Beteiligungen angesehen und seine Ausführungen im Prüfbericht darauf ausgerichtet.

Die GG 3 hat in ihrer Stellungnahme mit einer notwendigen Differenzierung zwischen Obliegenheiten der Stadt als Gesellschafterin und verbindlichen Vorgaben für die Gesellschaft argumentiert. Das bisherige zeitliche Versäumnis betreffend einer vollinhaltlichen Umsetzung des beschlossenen Kodex in allen relevanten Gesellschaften der Stadt Villach bleibt davon jedoch unberührt. Der StRH regt an, die Differenzierung im Zuge der Überarbeitung des Kodex im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit und eine leichtere Anwendbarkeit der Richtlinie anzuwenden, um eine vollumfängliche Einhaltung des adaptierten Kodex („V-PCGK 2.0“) zu gewährleisten.

Die nunmehr vorgesehenen Schritte zur rechtlichen Verankerung und stufenweisen Umsetzung des Kodex in den Beteiligungen der Stadt Villach hätten aus Sicht des StRH bereits im Vorfeld der Erstellung des V-PCGK bzw. begleitend mit dessen Inkrafttreten im Jahr 2022 erfolgen müssen. In Anbetracht der bereits entstandenen zeitlichen Verzögerung erscheint die Zeitspanne von fünf Jahren laut indikativer Umsetzungs-Timeline der GG 3 für den StRH recht lange. Zudem enthält die bereitgestellte Timeline kein konkretes Startdatum für die einzelnen Umsetzungsphasen, sodass daraus nicht ersichtlich ist, ob die Umsetzung zeitnah erfolgt.

Der StRH geht davon aus, dass sowohl die Adaptierung des V-PCKG als auch dessen Verankerung in den einzelnen Gesellschaften innerhalb eines deutlich kürzeren Zeitfensters als fünf Jahre durchgeführt werden können. Vor allem bei den Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Villach sollte die Umsetzung des GR-Beschlusses aus dem Jahr 2022 (und somit des seinerzeit geäußerten politischen Willens), für alle relevanten Beteiligungen der Stadt Villach eine gemeinsame Richtlinie mit den Grundsätzen der Unternehmens- und Beteiligungsführung vorzugeben, deutlich schneller möglich sein.

3.2 Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling

Der StRH stellt eine grundsätzlich in der Organisation verankerte Beteiligungsverwaltung in Bezug auf die StaMa GmbH fest, musste jedoch im Prüfungsverlauf nachfolgende strukturelle Optimierungspotenziale aufzeigen.

Die mit der GG 3 durchgeführten Besprechungen haben für den StRH gezeigt, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der agierenden Mitarbeitenden der GG 3 im Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung und dem Beteiligungscontrolling (Beteiligungsmanagement) nicht vollständig geregelt sind. Ein Organisationshandbuch, exakte Planstellenbeschreibungen und die sonstigen Elemente der Aufbau- und Ablauforganisation wären hier für die notwendige Governance hilfreich (strukturelle Sicherheit, Dynamik der Prozessabläufe).

Dasselbe Manko wurde vom StRH auch bereits im Zuge einer weiteren Beteiligungsprüfung festgestellt. Für eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitarbeitenden durch die GG 3 klar festzulegen und zu verschriftlichen.

- **Es wird empfohlen, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten jener Mitarbeitenden, die in der GG 3 im Bereich des Beteiligungsmanagements tätig sind, schriftlich zu dokumentieren und die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dabei klar abzugrenzen.**

- Eine Vermischung von verwaltungsseitigen Aufgaben des Beteiligungsmanagements der GG 3 mit Mitgliedschaften in den Gremien der Gesellschaft ist auszuschließen (Unvereinbarkeit, Befangenheit).
- Für die Teilnahme an den Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft sind die Vorgaben nach § 30 GmbHG (z. B. Zusammensetzung der Gremien, Entsendungsrechte, Ausschließungsgründe) einzuhalten.
- Die Rollendefinitionen und Prozessbeschreibungen sollten von der GG 3 einheitlich für die Beteiligungen der Stadt Villach ausgestaltet werden.
- Die zu erstellenden Dokumentationen sind von der GG 3 in weiterer Folge regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu adaptieren, um eine chronologische Nachvollziehbarkeit der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten (aktuelle Updates im Organisationshandbuch).
- Die Informationen zu den Beteiligungen im Intranet der Stadt Villach sind von der GG 3 auf aktuellem Stand zu halten.
- Zudem wird empfohlen, dass die GG 3 die Ergebnisse ihrer Überprüfungen der definierten Wirkungsziele im Rahmen des Beteiligungscontrollings revisionssicher und nachvollziehbar festhält (z. B. Checklisten für Routineüberprüfungen, Betriebs- und Jahresvergleiche etc.).

Stellungnahme GG 3:

Die Anregung von personellen Änderungen bei den Entsendungen zur Vermeidung von Befangenheit bzw. Doppelbesetzungen wird aufgegriffen. Eine Funktionstrennung zwischen dem verwaltungsseitigen Beteiligungsmanagement der GG 3 einerseits und der Mitgliedschaft in den Kontroll- und Willensbildungsorganen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, Kontrollausschuss) andererseits ist anzustreben bzw. zeitnah vorgesehen. Die überprüften Stellen gehen mit der Feststellung des StRH konform, dass im Falle der Entlastung des Aufsichtsrats eine Befangenheit der stimmberechtigten Gesellschafter auszuschließen ist.

Die konkrete Ausgestaltung der künftigen personellen Besetzung in Form der vom StRH empfohlenen Rollendefinitionen und Prozessbeschreibungen wird so vorgenommen, dass eine klare Funktionstrennung gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist und gemeinsam von der GG 3 mit der Magistratsdirektion im Zuge der Neuordnung der Beteiligungsverwaltung erstellt.

Hinsichtlich der Feststellung, dass die Informationen zu den Beteiligungen der Stadt Villach im Intranet (Viva-Institutionenverwaltung) von der GG 3 auf aktuellem Stand zu halten sind, darf festgehalten werden, dass die GG 3 hier wesentlich von einer Abstimmung mit

der Abteilung MD/IT abhängig ist derzeit nur kleine Bereich eigenständig aktualisiert werden können. (z. B. Änderungen GF). Inwieweit die Viva-Institutionenverwaltung überarbeitet und künftig genutzt werden kann, ist daher gemeinsam mit der Magistratsdirektion im Rahmen der Prioritätenliste der umzusetzenden IT-Projekte zu klären. Es darf aber an dieser Stelle angemerkt werden, dass alle aktuellen Veränderungen bei den Beteiligungen der Stadt Villach jährlich im Beteiligungsbericht berücksichtigt werden.

Die Empfehlung im Rahmen des Beteiligungscontrollings Checklisten für Routineüberprüfungen zu erstellen, wird seitens der GG 3 nachgekommen.

Gegenäußerung StRH:

In ihrer Stellungnahme geht die GG 3 mit den obigen Feststellungen des StRH konform. Der StRH geht daher von einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus.

Zur aktuellen Datenhaltung im Intranet ist es für den StRH nicht verständlich, dass die Beteiligungsverwaltung der GG 3 als Dateneigentümer nicht die Möglichkeit hat, alle relevanten Daten zu den Beteiligungen eigenständig (ohne Mithilfe der Abteilung M2/IT) anzupassen. Die derzeitige (aber bereits länger bestehende) Situation, dass die Daten im Intranet nur teilweise auf aktuellem Stand gehalten werden, ist aus Sicht des StRH weder eine ganzheitliche, noch eine zufriedenstellende Lösung.

Eine redundante Datenhaltung sollte vermieden werden und die Datenbereitstellung im Intranet über die Anwendung „Institutionenverwaltung“ erfolgen. Zur Institutionenverwaltung wurde dem StRH von der GG 3 allerdings bereits in der Prüfung „Ausleihungen und Geldverkehr“ (Schlussbericht vom Juli 2021) mitgeteilt, dass in diese Anwendung keine Daten mehr eingepflegt werden. Weiteres wurde seinerzeit mitgeteilt, dass im Zuge der Neuaufstellung des Beteiligungsmanagements eine flexiblere Lösung in Verbindung mit der Anwendung „Docuware“ in der GG 3 zum Einsatz kommen soll. Eine hohe Priorität wurde dieser Umstellung bislang offensichtlich nicht beigemessen.

Die Berücksichtigung aktueller Veränderungen in den jährlichen Beteiligungsberichten der GG 3 kann vom StRH bestätigt werden. Auch in diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Daten für die Beteiligungsberichte aus einer zentralen und laufend aktuell zu haltenden Anwendung („Institutionenverwaltung 2.0“) zu beziehen.

4 Struktur der Stadtmarketing Villach GmbH

Die Stadtmarketing Villach GmbH wurde im Jahr 2003 gegründet. Die Gesellschaft war zunächst in der Ledergasse in Villach angesiedelt. Seit April 2018 ist der Sitz der Gesellschaft am Hans-Gasser-Platz 5 in Villach.

An diesem Standort ist die StaMa GmbH in das ehemalige Gebäude der Hauptfeuerwache Villach eingemietet. Das Gebäude befindet sich nicht im Besitz der Stadt Villach, es wird von der „Die Kärntner Wohnbau- und Hausverwaltungsgesellschaft m.b.H.“ verwaltet.



Abb. 1: Gebäude Stadtmarketing²

Das Corporate Design des Stadtmarketings GmbH orientiert sich am Corporate Design der Stadt Villach:



Abb. 2: Corporate Design Stadtmarketing

Die Struktur der Gesellschaft wird in den nachfolgenden Kapiteln u. a. hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse, des Zwecks und der Aufgaben, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der Generalversammlung näher betrachtet.

² Quelle: Website Stadtmarketing Villach GmbH

4.1 Beteiligungsverhältnisse

Bei der Gründung der StaMa GmbH im Jahr 2003 hat sich die Stadt Villach neben fünf weiteren Gesellschaftern mit einem Stammkapital von 21.000 Euro und damit zu 60 % an der Gesellschaft beteiligt. Der Beschluss dazu erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2002.

Aktuell sind nach der Verschmelzung der StaMa GmbH mit der Villacher Kirchtag GmbH im Jahr 2021 folgende Gesellschafter beteiligt:

- Stadt Villach (79 %)
- Wirtschaftskammer Kärnten (7 %)
- Region Villach Tourismus GmbH (7 %)
- Bauerngman Villach (7 %)

Die Richtigstellung der aktuellen Beteiligungsverhältnisse im Impressum der Website der StaMa GmbH erfolgte auf Hinweis des StRH im Prüfungsverlauf.

Anfängliche Beteiligungen weiterer Gesellschafter aus dem Gründungsjahr (siehe unter „Gesellschaftsvertrag“, Punkt 4.3) sind zwischenzeitlich nicht mehr gegeben, u. a. jene der Arbeitsgemeinschaft der Villacher Innenstadt-Kaufleute VIP in Höhe von 14 %. Diese Anteile wurden von der Stadt Villach mittels Abtretungsvertrag vom 12. Jänner 2007 übernommen. Durch weitere Abtretungen haben sich die Geschäftsanteile der Stadt Villach zwischendurch auf 86 % erhöht.

Im Zuge der Verschmelzung mit der Villacher Kirchtags GmbH im Jahr 2021 hat die Stadt einen Anteil von 7 % an die Villacher Bauerngman abgetreten, wodurch sich der aktuelle Geschäftsanteil der Stadt Villach von 79 % ergeben hat.

- **Die Beteiligung an der Stadtmarketing Villach GmbH wird im jährlichen Rechnungsabschluss der Stadt Villach im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j nach VRV) ordnungsgemäß ausgewiesen.**

4.1.1 Verschmelzung mit Villacher Kirchtag GmbH

Am 30. April 2021 wurde im GR die Verschmelzung der Stadtmarketing Villach GmbH mit der Villacher Kirchtag GmbH beschlossen. In der zugrundeliegenden Verschmelzungsvereinbarung ist die StaMa GmbH als übernehmende Gesellschaft und die ViKi GmbH als übertragende Gesellschaft zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2020 definiert.

Mit der Vereinbarung hat die Stadt Villach der Bauerngman Villach einen Geschäftsanteil von 7 % abgetreten, sodass die Stadt Villach seither zu 79 % an der StaMa GmbH beteiligt ist.

Die Verschmelzungsvereinbarung sieht vor, dass für den Villacher Kirchtag buchhalterisch ein eigener Rechnungskreis durch das Stadtmarketing zu bilden ist.

- **Die Vorgabe der Verschmelzungsvereinbarung hinsichtlich Einrichtung eines eigenen Rechnungskreises für den Villacher Kirchtag wurde von der Finanzverwaltung im Buchhaltungssystem vereinbarungsgemäß umgesetzt. Die Verbuchungen erfolgen über einen eigenen Unterabschnitt (UA 3691).**

4.2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

Im Gesellschaftsvertrag vom Dezember 2020 (letztgültige Version nach der Verschmelzung mit der ViKi GmbH) ist der Gegenstand des Unternehmens mit Stadtmarketing im umfassenden Sinn definiert. Insbesondere sind folgende Aufgaben davon umfasst:

- Stärkung der Stadt als zentraler Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraum
- Erhöhung der nationalen und internationalen Standortattraktivität
- Belebung der Innenstadt und Frequenzsteigerung in der Innenstadt
- Abhaltung von Veranstaltungen, die der Förderung des Brauchtums und der Pflege der Tradition dienen (insbesondere Villacher Kirchtag, Brauchtumswoche)
- Abhaltung sonstiger Veranstaltungen sowie Ausübung oder Verpachtung aller dem Hauptzweck dienenden Nebengewerbe (z. B. Gastgewerbe)
- Profilierung und Positionierung der Stadt durch Entwicklung und Umsetzung von Public Relations-, Werbe-, Verkaufsförderungs- und Veranstaltungsmaßnahmen
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt
- Förderung der Wirtschaft und des Handels
- Sicherung und Stärkung der Kaufkraft

Die Planung, Konzeption und Realisierung dieser Aufgaben haben laut Gesellschaftsvertrag in enger Kooperation mit der Stadt Villach, Wirtschaftsträgern, Vereinen und Veranstaltern zu erfolgen. Aktuelle Themen der Stadtentwicklung sind dabei zu berücksichtigen.

Im Beteiligungsbericht der GG 3 sind der Gegenstand und der Zweck der StaMa GmbH wie folgt definiert:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Märkten in der Villacher Altstadt
- Handel mit Waren aller Art, Vermietung und Verpachtung
- Gastgewerbe- und Agenturleistungen

Die Kernbereiche und Aufgaben umfassen laut Beteiligungsbericht der GG 3:

- Bewerbung der Altstadt von Villach
- Durchführung von Veranstaltungsaktivitäten, Stärkung von Image und Identität
- Verbesserung des Profils und der Positionierung gegenüber Wettbewerbern
- Koordination/Abstimmung touristische Vermarktung mit beteiligten Organisationen
- Durchführung Gesprächsrunden Innenstadtbetriebe (Vernetzungsmanagement)
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung von Veranstaltungen
- Kunden- und Kaufkraftbindungsmaßnahmen

Die strategische Bedeutung und der öffentliche Dienstleistungsauftrag für die Stadt Villach ist im Beteiligungsbericht der GG 3 wie folgt angeführt:

Die Erstellung, Durchführung und Förderung eines ganzheitlichen Stadtmarketings für die Altstadt von Villach, insbesondere die Wahrnehmung von Marketing und Veranstaltungsaktivitäten zur Sicherung und Steigerung der Lebensqualität der Altstadtbesucher (Bürger und Gäste) und zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschafts-, Handels- und Tourismusstandortes.

- **Der Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sowie die Kernbereiche und Aufgaben sind eher offen und allgemein gehalten. Für eine nachvollziehbare Überprüfung der Aufgabenerledigung wären zu den Aufgaben (z. B. Image- und Identitätsstärkung, Verbesserung des Profils und der Positionierung gegenüber Wettbewerbern) messbare Ziele zu definieren und deren Einhaltung nachzuverfolgen.**
- **Zur Vereinheitlichung wird empfohlen, den Begriff „Altstadt“ in den weiteren Beteiligungsberichten der Stadt durch den Begriff „Innenstadt“, der in sämtlichen**

bereitgestellten Dokumenten der StaMa GmbH Verwendung findet, zu ersetzen.

Stellungnahme GG 3: Der Anregung, den Begriff „Altstadt“ in den Beteiligungsberichten zugunsten des durchgängig verwendeten Begriffs „Innenstadt“ zu vereinheitlichen, wird entsprochen.

Vollständigkeitshalber gilt es an dieser Stelle anzumerken, dass die GG 3 zur Feststellung betreffend messbarer Zielvereinbarungen unter „Geschäftsführung“ (Punkt 4.5) ausführlich Stellung genommen hat.

4.3 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der StaMa GmbH wurde in der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2002 beschlossen.

Das Beteiligungsverhältnis bei der Gründung der Gesellschaft mit einer Stammeinlage in Gesamthöhe von 35.000 Euro lag bei 60 % Stadt Villach (21.000 Euro), 14 % Arbeitsgemeinschaft der Villacher Innenstadt-Kaufleute VIP (4.900 Euro), 7 % Wirtschaftskammer Kärnten (2.450 Euro), 7 % Villach-Warmbad/Faaker See/Ossiacher See Tourismus GmbH (2.450 Euro), 7 % [Micro]Electronic Cluster GmbH me²c (2.450 Euro) und 5 % Interspar GmbH (1.750 Euro).

Der Unternehmensgegenstand und die Zuständigkeiten der StaMa GmbH gemäß Gesellschaftsvertrag sind unter „Zweck und Aufgaben der Gesellschaft“ (Punkt 4.2) angeführt.

Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben der Planung, Koordination und Realisierung in enger Kooperation mit der öffentlichen Hand, den Wirtschaftsträgern sowie den Vereinen und Veranstaltern wahrzunehmen. Aktuelle Themen der Stadtentwicklung sind dabei zu berücksichtigen.

Der Gesellschaftsvertrag gibt vor, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer haben kann. Bislang wurde jeweils eine Person mit der Geschäftsführung der StaMa GmbH betraut.

Der Geschäftsführer ist vertraglich verpflichtet, für nachfolgende Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates (AR) einzuholen, sofern diese nicht bereits mit dem Budgetbeschluss genehmigt wurden:

- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
- Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten
- Gewährung von Darlehen und Krediten
- Investitionen, die im Einzelnen 10.000 Euro oder im Gesamten in einem Geschäftsjahr 50.000 Euro übersteigen
- Vergabe von Lieferungen/Leistungen, die im Einzelnen einen Auftragswert von 10.000 Euro oder im Gesamten in einem Geschäftsjahr 50.000 Euro übersteigen
- Abschluss von Dienstverträgen, Zusicherung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie die Gewährung von Sondervergütungen an Bedienstete
- Eintritt in Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik

Das Geschäftsjahr der StaMa GmbH ist laut Gesellschaftsvertrag jeweils auf das Kalenderjahr festgelegt. Der Jahresabschluss samt Lagebericht ist vom Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen ist.³

Die Struktur der Gesellschaft ist mit einem oder mehreren Geschäftsführern, einem Aufsichtsrat mit 13 Mitgliedern sowie der Generalversammlung festgelegt. Auch die Geschäftsanteile, die Gewinnverteilung sowie eine allfällige Vertragskündigung sind vertraglich festgelegt.

³ Anmerkung: Der Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK), der im Jahr 2022 vom GR beschlossen wurde, gibt ebenso vor, dass von der Geschäftsführung ein jährlicher Lagebericht zu erstellen ist (siehe Punkt 4.5.3 Berichtspflichten).

- **Von der Geschäftsführung der StaMa GmbH wurden in den Jahren 2021 bis 2025 keine Lageberichte erstellt, die der Generalversammlung gemeinsam mit den Jahresabschlüssen vorzulegen gewesen wären. Der Punkt IX des Gesellschaftsvertrags wurde somit nicht eingehalten.**

Dazu ist anzumerken, dass sowohl der AR als auch die GV regelmäßig vom GF über die wirtschaftliche Lage der StaMa GmbH informiert wurden, allerdings ohne dies dezidiert als Lagebericht zu bezeichnen bzw. einen solchen in schriftlicher Form vorzulegen sowie allen Anteilseignern bereitzustellen.

- **Mit dem GF wurde im Prüfungsverlauf besprochen, die ohnehin verfügbaren Daten zukünftig als Lagebericht zusammenzufassen und vorzulegen, um die Vorgaben des Gesellschaftsvertrags vollinhaltlich einzuhalten.**

Weiterführende Informationen dazu finden sich unter den „Berichtspflichten“ (Punkt 4.5.3).

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet weiters, dass die Gesellschaft auch einen „Beirat“ hat. Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung der Gesellschaft in allen wesentlichen Fragen der Organisation und Durchführung des Villacher Kirchtags samt der Brauchtumswoche (nähere Informationen unter „Beirat Villacher Kirchtag“, Punkt 5.3.2).

Stellungnahme GG 3:

Die Feststellung, dass seitens der Geschäftsführung für die JAB 2021 bis 2024 kein schriftlicher Lagebericht ausgefertigt wurde, ist richtig. Für den JAB 2025 liegt dieser bereits vor und wird dieser samt Lagebericht mit der Stellungnahme übermittelt, womit die Vorgaben von Pkt. IX des Gesellschaftsvertrages ab dem Wirtschaftsjahr 2025 eingehalten werden. Festgehalten werden darf, dass ein mündlicher Lagebericht in den vergangenen Jahren sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Generalversammlung erfolgt ist.

Gegenäußerung StRH:

Dass die Informationsweitergabe innerhalb der StaMa GmbH im Prüfzeitraum auch ohne zusammengefassten Lagebericht erfolgt ist, wurde vom StRH bereits im Rohbericht entsprechend festgestellt. Dass der Empfehlung des StRH mit der Erstellung eines schriftlichen Lageberichts 2026 im Prüfungsverlauf umgehend nachgekommen wurde, ist positiv zu vermerken.

Anzumerken gilt es, dass die GG 3 zu den weiteren Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen unter diesem Punkt bereits unter „Villacher Public Corporate Governance Kodex“ (Punkt 3.1) Stellung genommen hat.

4.4 Geschäftsordnung

Der Gesellschaftsvertrag gibt vor, dass sich die Gesellschaft eine Geschäftsordnung (GO) zu geben hat. Die bereitgestellte und aktuell gültige GO wurde am 6. August 2003 erstellt.

Sie beinhaltet Vorgaben für die Geschäftsführung der StaMa GmbH zu den Bereichen:

- Management (z. B. Diensthoheit, Budgethoheit, Finanzrahmen, Reisetätigkeit)
- Kommunikation und Information (z. B. Public Relations, Adressenpool)
- Angebotsgestaltung und Infrastruktur (z. B. Koordination von Veranstaltungen, Durchführung von Aktionen)
- Marketing und Werbung (z. B. Markenmanagement, Werbemittel, Kooperationen)
- Innovation und Entwicklung (z. B. Marktforschung, Projektentwicklung, Freiflächenmanagement)

Zudem sind Beschränkungen zur Befugnis der Geschäftsführung für Geschäftsfälle und Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des AR oder der GV fallen, enthalten.

- **Die aktuelle Geschäftsordnung für die StaMa GmbH wurde im Jahr 2003 gemäß Gesellschaftsvertrag zweck- und ordnungsgemäß erstellt.**

4.5 Geschäftsführung

Im Juni 2021 wechselte der langjährige Geschäftsführer der StaMa GmbH in den Ruhestand und die Geschäftsführung wurde neu besetzt. Nach Beendigung dieser Geschäftsführung (Mitte des Jahres 2022) wurden die Geschäfte der Gesellschaft vorübergehend interimistisch von Mitarbeitern der Stadt selbst geführt. Nach einer Neuausschreibung der Stelle wurde der aktuelle Geschäftsführer der StaMa GmbH mit Juni 2023 bestellt. Im Prüfzeitraum von fünf Jahren waren somit vier unterschiedliche Geschäftsführer mit der Leitung betraut.

Der Geschäftsführervertrag enthält für die Funktion des Geschäftsführers folgende Regelungen:

- Anstellungsverhältnis
- Funktion und Tätigkeitsbereich
- Dienstzeit und Dienstort
- Gewerberechtliche Geschäftsführung

- Zustimmungspflichtige Geschäfte
- Entgelt, Urlaub und Vorsorge
- Wettbewerbsverbot / Konkurrenzverbot
- Verschwiegenheitspflicht
- Abberufung und Kündigung

Der Geschäftsführer ist gemäß Geschäftsführervertrag aus dem Jahr 2023 für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt und allein vertretungsbefugt.

4.5.1 Tätigkeiten des Geschäftsführers

Die Tätigkeiten des Geschäftsführers sind nach dem Zweck der Gesellschaft und zur Erreichung der strategischen Ziele der Gesellschaft unter Einhaltung der nachfolgenden Grundlagen auszurichten:

- Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- Gesellschaftsvertrag
- Verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates bzw. der Generalversammlung
- Geschäftsordnung der Gesellschaft
- Geschäftsführervertrag

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind im Geschäftsführervertrag wie folgt festgelegt:

- Operative und strategische Führung der Gesellschaft
- Konzeption und Umsetzung von Marketingaktivitäten für den Standort Villach zur Steigerung der nationalen und internationalen Standortattraktivität in Abstimmung mit der Marke „villach :grenzenlos“
- Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Frequenzsteigerung im Bereich der Innenstadt
- Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Bildung/Weiterentwicklung von Kooperationen von Villacher Unternehmen
- Aufbau von Kooperationen mit dritten Partnern zur Reduktion innerstädtischer Leerstandsflächen
- Konzeption und Durchführung von (Groß-)Veranstaltungen

- Umsetzung aller, die Abhaltung von Veranstaltungen umfassenden, Auflagen bzw. Bestimmungen
- Betriebswirtschaftliche Leitung, Projektentwicklung und Investitionsplanung
- Führung der Mitarbeitenden
- Reporting und Abstimmung mit den Eigentümervetretern

Diese Aufgaben sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers zu erfüllen. Verletzt der Geschäftsführer seine Obliegenheiten, ist er der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Im Geschäftsführervertrag sind die Aufgaben des Geschäftsführers offen und allgemein gehalten. Aus Sicht des StRH benötigt es für gewisse Aufgaben (z. B. Steigerung der Standortattraktivität, Frequenzsteigerung, Weiterentwicklung von Kooperationen, Reduktion der Leerstandsflächen) konkrete Zielvereinbarungen und konkretere Zielvorgaben, die sich messbar überprüfen und hinsichtlich des Erfüllungsgrades nachvollziehen und bewerten lassen.

- **Der StRH empfiehlt, zu den festgelegten Aufgaben des Geschäftsführers konkrete Ziele zu definieren, die sich messbar nachvollziehen und bewerten lassen.**

Stellungnahme GG 3:

Betreffend Anregung einer konkreten, messbaren Zieldefinition für die Geschäftsführung wird festgehalten, dass dies bei einer der vergangenen Geschäftsführungen bereits versucht wurde. Bei der Neuerstellung des Geschäftsführervertrages mit der aktuellen Geschäftsführung wurde die Zielvereinbarungskomponente nicht mehr aufgenommen, und kein „Bonus-System“ mehr vorgesehen.

Die Steuerung der Geschäftsführung einer Stadtmarketing GmbH über klassische Zielvereinbarungen erscheint nur bedingt zielführend und entspricht nur eingeschränkt den tatsächlichen Rahmenbedingungen.

Die Kernaufgabe einer Stadtmarketing GmbH besteht in der Konzeption, Organisation und Durchführung einer Vielzahl an Veranstaltungen sowie in der Belegung und Positionierung einer Stadt als attraktiver Wirtschafts-, Einkaufs-, Tourismus- und Lebensstandort. Der Erfolg dieser Tätigkeiten hängt jedoch von einer Vielzahl externer Einflussfaktoren ab, die außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der Geschäftsführung liegen.

Gerade bei Veranstaltungen oder beim Management von Leerstandsflächen bestehen zahlreiche Unwägbarkeiten, die den Erfolg maßgeblich beeinflussen können. Dazu zählen unter anderem:

- Wetterbedingungen,
- kurzfristige behördliche Auflagen,
- Sicherheitsanforderungen,
- wirtschaftliche Entwicklungen,
- personelle Ausfälle,
- Sponsorenzusagen,
- die Bereitschaft von Vereinen, Unternehmen und Partnern zur Mitwirkung,
- sowie das Besucherverhalten
- Kundenverhalten (Internetkäufe)
- Eigentümerentscheidungen (Vermietungsbereitschaft und -konditionen Leerstände Innenstadt)

Diese Faktoren können den Erfolg einer Veranstaltung oder z. B. die Zahl von Leerständen wesentlich beeinflussen, ohne dass daraus Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit der Geschäftsführung gezogen werden können.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass viele Zielvereinbarungen auf quantitativen Kennzahlen basieren. Im Stadtmarketing sind jedoch zahlreiche Leistungen qualitativer Natur und lassen sich nur schwer objektiv messen. Beispielsweise sind die Imagebildung einer Stadt, die Vernetzung mit Wirtschaft und Vereinen, die Unterstützung des Handels oder die Schaffung von Aufenthaltsqualität langfristige Prozesse, deren Wirkung oft erst nach mehreren Jahren sichtbar wird.

Hinzu kommt, dass sich Veranstaltungen laufend an neue Rahmenbedingungen anpassen müssen. Während des Geschäftsjahres ergeben sich häufig neue Projekte oder kurzfristige Herausforderungen, die bei der ursprünglichen Zieldefinition nicht vorhersehbar waren. Starre Zielvereinbarungen verlieren dadurch rasch an Aussagekraft oder müssen mehrfach angepasst werden, was ihre Steuerungsfunktion erheblich einschränkt.

Auch die nachträgliche Bewertung einer Zielvereinbarung gestaltet sich oftmals schwierig. Es lässt sich vielfach nicht eindeutig feststellen, ob Zielabweichungen auf die Leistung der Geschäftsführung oder auf äußere Einflüsse zurückzuführen sind. Dadurch entstehen Interpretationsspielräume, welche die Objektivität der Beurteilung beeinträchtigen können.

Aus Sicht einer guten Corporate Governance erscheint daher eine Steuerung über strategische Leitlinien, regelmäßige Berichterstattung an die Eigentümer, transparente Budgetkontrolle, Projektberichte sowie die Erfüllung des Gesellschaftszwecks aus Sicht der Beteiligungsverwaltung wesentlich geeigneter als starre Zielvereinbarungen. Dadurch wird die notwendige Flexibilität gewahrt, ohne auf eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung zu verzichten.

Gegenäußerung StRH:

Dass konkrete Zieldefinitionen bereits mit einer vorhergehenden Geschäftsführung vereinbart waren, war dem StRH bei Erstellung des Rohberichts nicht bekannt. Zusammen mit den in der Schlussbesprechung dargelegten dahingehenden Erfahrungen der GG 3, sind die Argumente gegen eine Festlegung starrer Ziele für den StRH grundsätzlich nachvollziehbar.

Die von der GG 3 angeführten Maßnahmen zur Kontrolle der Geschäftsführung (strategische Leitlinien, regelmäßige Berichtserstattung an die Eigentümer, transparente Budgetkontrolle, Projektberichte, Erfüllung des Gesellschaftszwecks aus Sicht der Beteiligungsverwaltung) sind seitens der StaMa GmbH unbedingt einzuhalten bzw. gegebenenfalls durch die Beteiligungsverwaltung der GG 3 und/oder die Gremien der Gesellschaft einzufordern.

4.5.2 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der vorherigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Generalversammlung bedürfen sämtliche Obliegenheiten nach § 35 GmbHG.

Nach § 35 Abs. 1 GmbHG haben die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen:

Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns, falls letzterer im Gesellschaftsvertrag einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist, und die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrats; diese Beschlüsse sind in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

Zudem sind die Vorgaben für zustimmungspflichtige Geschäfte nach Punkt V des Gesellschaftsvertrags der StaMa GmbH (siehe Punkt 4.3) einzuhalten.

Für die StaMa GmbH, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, gilt jeweils der 31. August des Folgejahres als spätester Termin für die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Entlastung des GF und des AR in der Generalversammlung.

- **Die Feststellungen der Jahresabschlüsse sowie die Entlastungen des GF und des AR sind im Prüfzeitraum ordnungsgemäß erfolgt.**

4.5.3 Berichtspflichten

Für die Geschäftsführung der StaMa GmbH bestehen unterschiedliche Berichtspflichten:

4.5.3.1 Berichtspflicht nach dem GmbH-Gesetz

Für den Geschäftsführer bestehen gemäß § 28a GmbHG folgende Berichtspflichten an den Aufsichtsrat:

§ 28a Abs. 1: Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass

ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

§28a Abs. 2: Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Die Unterlagen zu den AR-Sitzungen wurden dem StRH vollständig bereitgestellt.

- **Es wird festgestellt, dass die Geschäftsführung der Erstattung der Quartals- und Jahresberichte im Prüfzeitraum ordnungsgemäß nachgekommen ist.**

4.5.3.2 Berichtspflicht gemäß Finanzierungsvereinbarungen

Mit den Finanzierungsvereinbarungen für die Jahre 2021 bis 2025 hat sich für das Stadtmarketing eine Berichtspflicht hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse der Stadt Villach ergeben. Während die Finanzierungsvereinbarung für das Jahr 2021 noch eine Berichterstattung bis 31. März des Folgejahres vorgesehen hatte, änderte sich der Berichtszeitraum mit den Vereinbarungen der Jahre 2022 bis 2025 in zeitlicher Hinsicht auf eine einvernehmliche Festlegung durch die Vertragspartner.

Nachdem der StRH die Berichte über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse als Prüfungsunterlagen angefordert hatte, stellte sich heraus, dass die jährlichen Berichte im Prüfzeitraum weder von der StaMa GmbH erstellt, noch von der GG 3 eingefordert wurden. Die GG 3 hat dies damit begründet, dass sich die Verwendung der Zuschüsse durch die Vorlage der Jahresabschlüsse ergibt und der Nachweis damit erfüllt sei.

Grundsätzlich geht der StRH mit der GG 3 dahingehend konform, dass die Verwendung der Zuschüsse über die jeweiligen Jahresabschlüsse nachvollziehbar ist. Dennoch gilt es festzustellen, dass die Finanzierungsvereinbarungen der Jahre 2021 bis 2025 betreffend Berichtspflicht über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse (Punkt IV, Absätze 1 und 2) von beiden Vertragspartnern nicht eingehalten wurden.

Der StRH hat im Prüfungsverlauf festgestellt, dass die GG 3 die Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2026 und 2027 (Beschluss im GR vom 28. November 2025) dahingehend abgeändert hat, dass ein berichtsmäßiger Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse „nur noch auf Nachfrage“ durch die GG 3 zu erfolgen hat.

Ebenso „weggelassen“ wurde in der Finanzierungsvereinbarung 2026/2027 das Unternehmenskonzept, das von der StaMa GmbH gemäß den bisherigen Vereinbarungen zu erstellen

len und als Grundlage für die Basisfinanzierung beizubringen gewesen wäre. Zur Überprüfung der Einhaltung der Finanzierungsvereinbarungen im Prüfzeitraum hatte der StRH das Unternehmenskonzept als Prüfungsunterlage angefordert.

Von der GG 3 wurde das Fehlen bzw. der nunmehrige Verzicht auf die Bereitstellung eines Unternehmenskonzepts damit begründet, dass sich das Konzept des Stadtmarketings aus dem Gesellschaftszweck ergibt und die jeweils geplanten Schwerpunkte und Maßnahmen den Gremien der Gesellschaft alljährlich vorgestellt und von diesen beschlossen wurden bzw. werden.

Im Prüfungsverlauf wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass sie für alle Beteiligungen der Stadt Villach Zusammenfassungen des jeweiligen Gesellschaftszwecks, der konkreten Aufgaben usw. unter der Bezeichnung Unternehmenskonzept erstellen wird.

- **Die Berichtspflicht gemäß Finanzierungsvereinbarungen der Jahre 2021 bis 2025 wurde weder von der StaMa GmbH hinsichtlich Erstellung noch von der GG 3 hinsichtlich Einforderung der jährlichen Berichte über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse erfüllt. Die Vorgabe nach Punkt IV der Finanzierungsvereinbarungen wurde somit von beiden Vertragsparteien nicht eingehalten.**
- **Die Begründung der GG 3, dass sich die Verwendung der Zuschüsse aus der Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses ergibt, ist für den StRH grundsätzlich nachvollziehbar, ersetzt jedoch nicht die Einhaltung geltender Vereinbarungen.**
- **In der Finanzierungsvereinbarung 2026/2027 ist eine Berichtspflicht des Stadtmarketings über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nur noch auf Nachfrage der GG 3 vorgesehen.**
- **Auf Hinweis des StRH, dass laut den bisherigen Finanzierungsvereinbarungen von der StaMa GmbH als Grundlage für die Basisfinanzierung ein Unternehmenskonzept zu erstellen gewesen wäre, hat die GG 3 ebenfalls bereits im Prüfungsverlauf mit einer Änderung in der Finanzierungsvereinbarung 2026/2027 reagiert.**
- **Die GG 3 hat im Prüfungsverlauf angegeben, dass sie für alle Beteiligungen der Stadt Villach entsprechende Unternehmenskonzepte erstellen wird. Der StRH ersucht nach Fertigstellung um die Übermittlung sämtlicher Unternehmenskonzepte.**
- **Bei der Formulierung von Vereinbarungen ist seitens der GG 3 darauf zu achten, dass die Inhalte realistisch festgelegt werden und dass im Rahmen des Beteiligungscontrollings überprüft wird, ob alle vereinbarten Zielgrößen nach dem vereinbarten Zielbündel erreicht werden (Kontrolle) und ob diese gegebenenfalls eigenständig, zielbezogen korrigiert wurden (Steuerung).**

4.5.3.3 Berichtspflicht nach dem Villacher Public Corporate Governance Kodex

Der Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) wurde in der GR-Sitzung vom 1. Juli 2022 rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2022 beschlossen. Laut V-PCGK ist vom Geschäftsführer gemeinsam mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht als Information für die Anteilseigner und Dritte zu erstellen.

Der StRH hat die Lageberichte für den Prüfzeitraum als Prüfungsunterlagen angefordert. Von der GG 3 und vom Stadtmarketing wurde jedoch mitgeteilt, dass keine Lageberichte erstellt wurden. Die Vorgabe des V-PCGK wurde somit nicht eingehalten.

Im Gesellschaftsvertrag ist ebenfalls definiert, dass der Jahresabschluss samt Lagebericht vom Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und zur Feststellung in der Generalversammlung vorzulegen ist. Die Vorgabe hinsichtlich der Erstellung von jährlichen Lageberichten wurde von der Geschäftsführung im Prüfzeitraum 2021 bis 2025 nicht eingehalten.

Der V-PCGK gibt vor, dass mit Vorlage des geprüften Jahresabschlusses in den Gremien der Gesellschaft dem Kontrollamt (inzwischen StRH) unverzüglich eine Gleichschrift des Jahresabschlusses vorzulegen ist. Die zeitgleiche Vorlage wurde weder von der Stadtmarketing GmbH noch von anderen Gesellschaften, an denen die Stadt Villach beteiligt ist, eingehalten. Der StRH fordert daher die Einhaltung des V-PCGK in diesem und allen weiteren Punkten ein.

- **Von der Geschäftsführung der StaMa GmbH wurden von 2022 bis 2025 keine Lageberichte erstellt. Der Punkt 14.2 des V-PCGK wurde somit nicht eingehalten.**
- **Die Vorgaben des V-PCGK sind von der StaMa GmbH in den folgenden Jahren vollinhaltlich einzuhalten.**
- **Dasselbe gilt für alle weiteren Gesellschaften, an denen die Stadt Villach beteiligt ist und für die der V-PCGK ebenso Gültigkeit hat. Ein entsprechender Appell an alle betroffenen Gesellschaften zur Einhaltung der geltenden Richtlinie muss von zentraler Stelle (GG 3, MD und/oder dem Beteiligungsmanagement der Stadt) erfolgen. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist permanent zu überwachen.**

Wie bereits unter „Gesellschaftsvertrag“ (Punkt 4.3) erwähnt, gilt es in diesem Zusammenhang anzumerken, dass sowohl der AR als auch die GV regelmäßig vom GF über die wirtschaftliche Lage der StaMa GmbH informiert wurden, allerdings ohne diese Informationen dezidiert als Lagebericht zu bezeichnen bzw. einen solchen in schriftlicher Form vorzulegen und allen Anteilseignern bereitzustellen.

- **Mit dem GF wurde im Prüfungsverlauf besprochen, die ohnehin verfügbaren Da-**

ten zukünftig als Lagebericht zusammenzufassen und vorzulegen, um die Vorgaben des V-PCGK einzuhalten.

Zu den hier getroffenen Feststellungen hat die GG 3 unter „Villacher Public Corporate Governance Kodex“ (Punkt 3.1) Stellung genommen.

4.6 Aufsichtsrat

Die StaMa GmbH ist gemäß den Kriterien nach § 29 GmbHG⁴ nicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates (AR) verpflichtet. Die Installation eines AR wurde mit Errichtung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag unter Punkt VI (Aufsichtsrat) wie folgt festgelegt:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 (dreizehn) Mitgliedern besteht.

Weiters hat der Gesellschaftsvertrag vorgegeben, dass bei Gründung des Aufsichtsrates der Stadt Villach das Recht zustand, sieben Mitglieder in den AR zu entsenden. Zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Villacher Innenstand-Kaufleute, sowie je ein Mitglied der weiteren vier Gesellschafter komplettierten den AR in seiner ersten Zusammensetzung bei der Gesellschaftsgründung.

Auch wenn die Bestellung des AR auf freiwilliger Basis erfolgt ist, gelten für die AR-Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie bei einer Bestellung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach dem GmbHG.

Laut Gesellschaftsvertrag sind pro Jahr mindestens vier AR-Sitzungen abzuhalten und die Willenserklärungen des AR sind jeweils vom Vorsitzenden abzugeben.

Jene AR-Sitzungen, in denen die Programmplanung sowie das Budget für das kommende Jahr behandelt werden, wurden jeweils im Dezember angesetzt. Die AR-Sitzungen zum Jahresabschluss haben jeweils im Juni stattgefunden. Auch die weiteren AR-Sitzungen wurden gemäß Gesellschaftsvertrag abgehalten.

Die Überprüfung der für den Prüfzeitraum bereitgestellten Protokolle der AR-Sitzungen hat ergeben, dass die Vorgaben des Gesellschaftsvertrags eingehalten und die Beschlüsse des AR nachvollziehbar protokolliert wurden. Die zugrundeliegenden Entscheidungsfindungen konnten vom StRH (zum Teil in Verbindung mit erläuternden Präsentationen) nachvollzogen werden.

⁴ Gemäß § 29 GmbHG besteht für eine GmbH eine Aufsichtsratspflicht, wenn sie im Durchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt oder das Stammkapital 70.000 Euro übersteigt und mehr als 50 Gesellschafter beteiligt sind.

Nach § 30h Abs. 1 GmbHG dürfen an den Sitzungen des AR und dessen Ausschüsse keine Personen teilnehmen, die nicht dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung angehören. Ausnahmen können nach § 30h Abs. 3 GmbHG durch Ermächtigung AR-fremder Personen definiert werden. Der Gesellschaftsvertrag der StaMa GmbH sieht keine Ausnahmen vor.

Für AR-Sitzungen, in denen der Jahresabschluss und der Lagebericht behandelt werden, ist die Teilnahme des externen Abschlussprüfers verpflichtend. Sachverständige oder Auskunftspersonen können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte zugezogen werden.

Entsprechende Vorgaben für eine geordnete Protokollerstellung hat der StRH in der Prüfung „Beteiligungsverwaltung Campingbad Ossiacher See GmbH“ ausgeführt und empfohlen, die Einhaltung dieser Vorgaben über die Beteiligungsverwaltung der GG 3 für alle Beteiligungen der Stadt Villach zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der StRH wiederholt seine Empfehlung an dieser Stelle für sämtliche Beteiligungen der Stadt mit dem Zusatz, dass die Protokolle und Niederschriften der StaMa GmbH dafür Mustervorlagen herangezogen werden können.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass den AR-Mitgliedern (ebenso wie allfälligen Auskunftspersonen) für ihre Tätigkeit aus Mitteln der Gesellschaft keine finanzielle Entschädigung als Vergütung zusteht. Die Tätigkeit im AR ist somit ehrenamtlich.

Die Geschäftsordnung gibt unter Punkt 1.5 vor, dass dem GF ein finanzieller Entscheidungsspielraum innerhalb der jährlich festzulegenden Budgetansätze (im Einzelfall 10.000 Euro sowie 50.000 Euro für das gesamte Jahr) eingeräumt wird. Für alle über diesen Grenzen liegenden Abweichungen von den Budgetansätzen ist die Zustimmung des AR bzw. der GV einzuholen. Alle nicht zustimmungspflichtigen Änderungen sind dem AR im Nachhinein zur Kenntnis zu bringen.

- **Hinsichtlich Teilnahme an AR-Sitzungen sind die Vorgaben nach § 30 GmbHG einzuhalten, vor allem hinsichtlich der Ermächtigung zur Teilnahme von Personen, die nicht dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung angehören.**
- **Die Vorgaben des Gesellschaftsvertrags betreffend Anzahl der AR-Sitzungen sowie im Hinblick auf die Protokollführung wurden eingehalten.**
- **Die Beschlüsse und Entscheidungsfindungen des AR sind über die Protokolle (und gegebenenfalls Beilagen bzw. Präsentationen) nachvollziehbar.**
- **Die Protokolle und Niederschriften der StaMa GmbH werden vom StRH in Form und Inhalt als vorbildhaft eingestuft. Sie sollten bei Bedarf für andere Beteiligungen beispielhaft herangezogen werden.**

- **Die Tätigkeit der AR-Mitglieder erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag ohne finanzielle Entschädigung.**

4.6.1 Kontrollausschuss aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft

Die vom Stadtmarketing bereitgestellten Regelungen zum Kontrollausschuss (KAS) der StaMa GmbH stammen aus dem Jahr 2003. Darin ist festgelegt, dass der Kontrollausschuss der Gesellschaft aus drei Mitgliedern besteht, die vom Aufsichtsrat gewählt werden und die aus ihrer Mitte auf unbestimmte Dauer einen Sprecher nominieren.

Aktuell besteht der Kontrollausschuss aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates, darunter auch der AR-Vorsitzende. Es wird daher empfohlen, die bestehenden Unterlagen über die Zusammensetzung und die Arbeit des KAS der Gesellschaft an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Mitglieder des KAS der StaMa GmbH sind an keine Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, die Bücher, Rechnungen und Kassenbestände der Gesellschaft zu prüfen und dem AR über das Ergebnis zu berichten.

Kritisch wird vom StRH gesehen, dass die Finanzdirektorin der Stadt Villach, in deren Aufgabengebiet als Geschäftsgruppenleiterin der GG 3 das Beteiligungsmanagement und damit die Finanzierung und auch die Kontrolle der StaMa GmbH fällt, zugleich ein Mitglied des AR und des KAS der StaMa GmbH ist. Auch wenn es dazu keine konkreten gesetzlichen Vorgaben gibt, wird vom StRH aufgrund dieser Doppel- bzw. Mehrfachfunktion eine Änderung in der personellen Besetzung der Organe der GmbH seitens der Stadt Villach empfohlen.

Den Protokollen der AR-Sitzungen war zu entnehmen, dass die Kontrollausschusssitzungen zweimal jährlich stattgefunden haben. Dies entspricht den geltenden Vorgaben, wonach zumindest zwei Kontrollausschusssitzungen pro Jahr abzuhalten sind.

Vom KAS der StaMa GmbH wurden in erster Linie stichprobenmäßige Beleg- und Kassenprüfungen durchgeführt, zu denen es im Prüfzeitraum keine Beanstandungen gegeben hat. Weiters hat der Ausschuss jährlich die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung geprüft. Als weitere Ausschussthemen im Prüfzeitraum waren in den Protokollen der AR-Sitzungen angeführt: Einnahmensituation, City-Shop-Beiträge, Villach-Gutscheine, Zuschüsse, Außenstände, Budget Kirchtag.

Zudem hat der KAS der StaMa GmbH zu diversen Themen Empfehlungen abgegeben und diese gegenüber dem AR kommuniziert. Den Informationen der AR-Protokolle nach, ist der KAS der StaMa GmbH seinen Kontrollaufgaben im Prüfzeitraum nachgekommen.

- Die Informationen der AR-Protokolle lassen darauf schließen, dass der KAS der StaMa GmbH seinen vorgegebenen Kontrollaufgaben im Prüfzeitraum nachgekommen ist.
- Die erhaltenen Informationen geben vor, dass sich der KAS der StaMa GmbH aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Aktuell sind im KAS der StaMa GmbH jedoch fünf Personen vertreten.
- Es wird empfohlen, die Informationen betreffend Zusammensetzung und Aufgaben des KAS der StaMa GmbH anzupassen und auf aktuellem Stand zu halten.
- Für die Besetzung des AR und des KAS der StaMa GmbH seitens der Stadt Villach wird vom StRH aufgrund der bestehenden Doppel- bzw. Mehrfachfunktion (Finanzdirektorin, Geschäftsgruppenleitung mit Zuständigkeit für das Beteiligungsmanagement, Finanzierung und Kontrolle der Gesellschaft) eine personelle Änderung empfohlen.

Stellungnahme GG 3:

Der Kontrollausschuss besteht aktuell aus vier Mitgliedern, jeder Gesellschafter entsendet ein Mitglied. Eine Beschlussfassung für eine aktuelle Zusammensetzung unter Berücksichtigung von Unvereinbarkeiten in der GV der Stadtmarketing GmbH wird nachgeholt.

4.6.2 Überlegungen zur Funktionsänderung der Kontrollinstanz

Im Prüfungsverlauf wurde dem StRH mitgeteilt, dass es seitens der GG 3 Überlegungen gibt, den bestehenden Aufsichtsrat zu einem Beirat (oder einer anderweitigen Kontrollinstanz innerhalb der Gesellschaft) „umzufunktionieren“.

Ein Beirat kann von der Gesellschaft freiwillig eingerichtet werden und dient meist zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung. Ein Beirat oder eine vergleichbare Kontrollinstanz kann auch Kontrollfunktionen übernehmen, ist jedoch (aus rechtlicher Sicht) nicht mit dem Organ eines Aufsichtsrats nach dem GmbH-Gesetz gleichzusetzen.

Die Einrichtung eines Beirats oder einer sonstigen Kontrollinstanz anstelle des Aufsichtsrats der Gesellschaft würde einen Gesellschafterbeschluss zur Auflösung des Aufsichtsrats voraussetzen und eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags erfordern. Im Fall des Falles wird darauf zu achten sein, dass die Verankerung einer adäquaten Kontrollinstanz in der Gesellschaft sowie seine Aufgaben, Rechte und Pflichten klar geregelt und im Gesellschaftsvertrag (allenfalls zusätzlich in detaillierter Form in einer eigenen Geschäftsordnung) festgehalten werden.

Weiters wäre zu berücksichtigen, dass es im Zuge der „Umfunktionierung“ des Aufsichtsrats in keinem Fall zu einer Schwächung der Kontrollfunktion innerhalb der Gesellschaft

kommt. Sollte einer adäquaten Kontrollinstanz per Aufgabendefinition eine geringere Kontrollfunktion zukommen, wäre die Kontrolle jedenfalls im Bereich des Beteiligungsmanagements zu verstärken.

Auch der bereits existierende Beirat in der Gesellschaft, der laut Gesellschaftsvertrag in erster Linie für die Agenden des Villacher Kirchtags zuständig ist, wird bei der Einrichtung eines weiteren Beirats oder einer adäquaten Kontrollinstanz zu berücksichtigen sein, um Überschneidungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu vermeiden.

- **Sollte es durch einen Gesellschafterbeschluss zur Auflösung des Aufsichtsrats und stattdessen zur Einrichtung einer adäquaten Kontrollinstanz innerhalb der Gesellschaft kommen, ist darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Kontrollinstanz im Gesellschaftsvertrag (und allenfalls auch in einer eigenen Geschäftsordnung) eindeutig festgelegt werden.**
- **Eine Schwächung der aktuell durch den AR gegebenen Kontrollfunktion ist jedenfalls zu verhindern.**
- **Der Stadtrechnungshof spricht sich jedenfalls für eine Beibehaltung des Kontrollorgans Aufsichtsrat nach den einschlägigen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der Stadtmarketing Villach GmbH aus.**
- **Für den Stadtrechnungshof sind auch die Obliegenheiten nach dem Villacher Public Corporate Governance Kodex für den Geschäftsbetrieb einer Villacher Beteiligung – gerade, wenn sie in beherrschender Stellung als Kapitalgesellschaft geführt wird - unabdingbar.**

Stellungnahme GG 3:

Die klare Positionierung des StRH für die Beibehaltung des Kontrollorgans Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Überlegungen zu einer Funktionsänderung werden – sofern sie weiterverfolgt werden – nur unter Wahrung einer unveränderten Kontrollfunktion sowie unter Schaffung der erforderlichen gesellschaftsvertraglichen Grundlagen und in Abstimmung mit dem bestehenden Beirat für den Villacher Kirchtag angestellt.

Gegenäußerung StRH:

Der StRH weist darauf hin, dass eine Schwächung der Kontrolle innerhalb der Gesellschaft in jedem Fall zu vermeiden ist.

4.7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft und für die Beschlussfassung grundlegender Unternehmensangelegenheiten, wie z. B. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie die Gewinnverwendung, zuständig.

Von der Generalversammlung ist über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des GF und des AR laut Gesellschaftsvertrag innerhalb der gesetzlichen Frist, somit gemäß § 35 GmbHG innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres, ein Beschluss zu fassen.

Der Gesellschaftsvertrag gibt vor, dass mindestens einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden hat. Das Stimmrecht in der GV richtet sich nach der Höhe der Stammeinlage, wobei je volle zehn Euro einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme gewähren.

Zudem ist im Gesellschaftsvertrag vorgegeben, dass dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Generalversammlung für ihre Tätigkeit aus den Mitteln der Gesellschaft keine Entschädigung zusteht.

- **Die Beschlüsse der Generalversammlung zum Jahresabschluss sowie zur Entlastung des GF und des AR erfolgten im Prüfzeitraum nach den geltenden Vorgaben ordnungsgemäß und zeitgerecht.**
- **Die bereitgestellten Niederschriften von Generalversammlungen wurden ordnungsgemäß und inhaltlich nachvollziehbar erstellt.**

4.7.1 Personelle Besetzung in Generalversammlungen

In diesem Zusammenhang wird einleitend auf die unterschiedlichen Aufgaben des Aufsichtsrates und der Generalversammlung einer Gesellschaft hingewiesen.

Der Aufsichtsrat ist in erster Linie das Kontrollorgan der Gesellschaft zur Überwachung der Geschäftsführung und Prüfung der Geschäfte der Gesellschaft auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Generalversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft und für die Beschlussfassung grundlegender Unternehmensangelegenheiten zuständig. Sie hat u. a. auch einen jährlichen Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu fassen.

Als Haupteigentümer obliegt der Stadt Villach und somit dem Bürgermeister der Stadt Villach der Vorsitz in der Generalversammlung der StaMa GmbH. In dieser Funktion wurde der Bürgermeister wiederkehrend durch die Finanzdirektorin der Stadt Villach vertreten.

Grundsätzlich spricht gesetzlich nichts gegen diese Vorgehensweise. Nachdem die Finanzdirektorin allerdings auch Mitglied des Aufsichtsrates ist, gilt für jene Fälle, in denen es um die Entlastung des AR geht, der Umstand der Befangenheit. Die Beschlüsse zur Entlastung des AR sind laut Niederschriften der GV jedoch jeweils einstimmig erfolgt.

Auf diese Unregelmäßigkeit hat der StRH im Prüfungsverlauf hingewiesen und von den überprüften Stellen eine Änderung hinsichtlich der personellen Doppelbesetzung eingefordert. Die GG 3 und die StaMa GmbH gehen mit der Feststellung des StRH konform und haben angegeben, ab dem Jahr 2026 eine personelle Änderung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 11.6 des V-PCGK hingewiesen, wonach ein Mitglied des AR nicht zugleich auch Mitglied der GV sein sollte. Im Falle der Entlastung des AR wird aus dieser Soll-Bestimmung eine Muss-Bestimmung.

- **Der StRH hat festgestellt, dass die Beschlüsse der GV zur Entlastung des AR trotz Befangenheit aufgrund der personellen Doppelbesetzung im AR und der GV einstimmig erfolgt sind.**
- **Eine Funktionstrennung zwischen Kontrollorgan (AR) und oberstem Willensbildungsorgan der Gesellschaft (GV) ist für alle handelnden Personen sicherzustellen. Die personelle Besetzung der GV hat so zu erfolgen, dass vor allem im Falle der Entlastung des AR, keine Befangenheit für die stimmberechtigten Gesellschafter besteht.**

Zu diesen Feststellungen hat die GG 3 unter „Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling“ (Punkt 3.2) Stellung genommen.

4.8 Personalstruktur

Die Beteiligungsberichte der GG 3 weisen für den Prüfzeitraum folgende Daten zum Personal der StaMa GmbH aus:

Mit Stand zum Jahresende 2020, 2021 und 2022 waren jeweils 7,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der StaMa GmbH beschäftigt. Zum Jahresende 2023 lag der Wert bei 9,85 VZÄ und mit Jahresende 2024 waren es 7,5 VZÄ.

Von der StaMa GmbH wurde dem StRH im Prüfungsverlauf eine Auswertung zur Entwicklung des Personalaufwands im Prüfzeitraum bereitgestellt. Darin sind sowohl die Aufwendungen für das fix angestellte Personal als auch die Aufwendungen für bezogene Fremdleistungen enthalten. Unter den Fremdleistungen sind die Aufwendungen für Personalüberlassungen seitens der Stadt Villach sowie für externes Personal über Agenturen zusammengefasst ausgewiesen.

Der StRH hat seine Prüfhandlungen zum Personal auf die Finanzgebarung im Zusammenhang mit den Personalüberlassungen seitens der Stadt Villach an die StaMa GmbH ausgerichtet. Die Auswertungen und Darstellungen dazu finden sich unter „Finanzierung der Stadtmarketing GmbH“ (Punkt 5). Eine nähere Überprüfung der Personalentwicklung in der StaMa GmbH war nicht Inhalt der gegenständlichen Prüfung.

5 Finanzierung der Stadtmarketing GmbH durch die Stadt Villach

Die jährliche Basisfinanzierung durch die Stadt Villach stellt die finanzielle Grundlage für die Arbeit der StaMa GmbH dar. Die Stadt Villach stellt der Gesellschaft zudem zusätzlichen finanzielle Mittel für Projekte und Veranstaltungen, die von der StaMa GmbH durchgeführt bzw. organisiert werden, in Form von Sonderfinanzierungen, Investitionszuschüssen oder Gebarungsabgangsdeckungen bereit. Ein Teil der Projekte bzw. Veranstaltungen des Stadtmarketings (z. B. Draupuls) werden von weiteren Gesellschaftern und Kooperationspartnern mitfinanziert.

Den Ausgaben der Stadt Villach für die StaMa GmbH stehen Einnahmen aus der Gesellschaft gegenüber, die sich vorwiegend aus erbrachten Leistungen der Stadt (z. B. Behördenbereich, Wirtschaftshof) und Personalkostenersätzen sowie bis zum Jahr 2023 auch aus Inseraten für das Mitteilungsblatt der Stadt Villach ergeben haben.

Die nachfolgenden Darstellungen der Ausgaben und Einnahmen der Stadt Villach für das Stadtmarketing und den Villacher Kirchtag basieren auf den Daten des Buchhaltungssystems der Stadt Villach.

Ausgaben und Einnahmen der Stadt Villach 2021 - 2025						
	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Ausgaben						
Ausgaben Villacher Kirchtag	-	271.000	265.000	434.000	512.000	1.481.000
Sonstige Ausgaben	1.805.000	2.083.000	1.895.000	1.761.000	1.767.000	9.312.000
Gesamtausgaben	1.805.000	2.354.000	2.160.000	2.195.000	2.279.000	10.793.000
Einnahmen						
Einnahmen Villacher Kirchtag	67.000	105.000	98.000	4.000	-	274.000
Sonstige Einnahmen	398.000	657.000	485.000	398.000	320.000	2.259.000
Gesamteinnahmen	465.000	762.000	583.000	403.000	320.000	2.533.000

Tab. 1: Ausgaben und Einnahmen Stadt Villach⁵

⁵ Die Ausgaben (z. B. für Villach-Gutscheine) und Einnahmen (z. B. für Bundesgebühren) über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (NVG) sind in der Tabelle nicht berücksichtigt, da diese Gelder an Dritte weitergeleitet werden und nicht in der StaMa GmbH bzw. nicht bei der Stadt Villach verbleiben (Durchlauferkonten).

Für die Stadt Villach haben sich im Zeitraum 2021 bis 2025 insgesamt rund 10,8 Mio. Euro an Ausgaben (davon rund 1,5 Mio. EUR für den Villacher Kirchtag) und rund 2,5 Mio. Euro an Einnahmen (davon rund 0,3 Mio. Euro vom Villacher Kirchtag) im Zusammenhang mit der Stadtmarketing GmbH ergeben.

Die Ausgaben der Stadt Villach als Hauptgesellschafterin der StaMa GmbH sowie die Einnahmen der Stadt Villach aus der Gesellschaft werden nachfolgend näher betrachtet.

5.1 Ausgaben der Stadt Villach für die Gesellschaft

In den Jahren 2021 bis 2025 haben sich für die Stadt Villach im Zusammenhang mit der StaMa GmbH Gesamtausgaben in Höhe von 10,8 Mio. Euro ergeben.

Die Ausgaben umfassen in erster Linie die Basisfinanzierungen für die StaMa GmbH in Höhe von 6,2 Mio. Euro und die Investitionszuschüsse sowie die projekt- bzw. veranstaltungsbezogenen Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen für die Gesellschaft in Höhe von 2,7 Mio. Euro.

In den Sonstigen Ausgaben in Höhe von 9,3 Mio. Euro sind zudem Ausgaben für erbrachte Leistungen des Stadtmarketings für die Stadt in Höhe von 0,4 Mio. Euro enthalten.

In den Gesamtausgaben in Höhe von 10,8 Mio. Euro sind auch die Ausgaben für den Villacher Kirchtag in Höhe von 1,5 Mio. Euro enthalten. Die Zusammensetzung der Ausgaben für den ViKi wird unter „Villacher Kirchtag“ (Punkt 5.3) näher betrachtet.

In den folgenden Ausführungen werden die Ausgaben der Stadt Villach für die Basisfinanzierungen (Punkt 5.1.1) sowie für die Investitionszuschüsse, Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen (Punkt 5.1.2) getrennt dargestellt.

5.1.1 Basisfinanzierung

Die Basisfinanzierung wird der StaMa GmbH gemäß Finanzierungsvereinbarung als Gesellschaftszuschuss der Stadt Villach für nachfolgende Aufwendungen gewährt:

- Personalaufwendungen
- Gebäudeaufwendungen
- Darlehensraten/Leasingverträge
- City-Bonus-Programm
- Sonstige betriebliche Aufwände
- Public Relations (Öffentlichkeitsarbeit) und Marketing
- Inszenierung, Stadtdekoration, Weihnachtsbeleuchtung
- Veranstaltungen

Die Organisation und die Durchführung folgender Veranstaltungen (mit dem Zusatz „und vergleichbare Veranstaltungen“) sind laut Finanzierungsvereinbarung der Stadt Villach mit der StaMa GmbH von der Basisfinanzierung umfasst:

- Blumenmarkt
- Ostermarkt
- Kinderflohmarkt
- Keramikmarkt
- Bikers Welcome
- Kunsthandwerksmarkt
- Kirschenfest
- Street Food Market

In Summe hat die StaMa GmbH von der Stadt Villach in den Jahren 2021 bis 2025 an Basisfinanzierungen rund 6,2 Mio. Euro erhalten:

Basisfinanzierung 2021 - 2025					
2021	2022	2023	2024	2025	Gesamtsumme
1.170.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	6.170.000

Tab. 2: Basisfinanzierung

Eine budgetmäßige Aufteilung der jährlichen Basisfinanzierung auf die oben angeführten Teilbereiche (vor allem im Bereich der Veranstaltungen) konnte vom StRH nicht festge-

stellt werden. Auf Rückfrage bei der GG 3 wurde mitgeteilt, dass seitens der Beteiligungsverwaltung keine kostenmäßigen Jahresvergleiche zu den einzelnen Projekten/Veranstaltungen angestellt werden. Bei umfangreicheren Kostensteigerungen (z. B. im Zusammenhang mit dem Thema Sicherheit rund um die einzelnen Veranstaltungen) werden die Ursachen und die Notwendigkeit von der GG 3 bei der StaMa GmbH hinterfragt.

- **Für eine gezielte Planung und eine bessere Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Geldmittel aus der Basisfinanzierung wird empfohlen, die Budgetierung seitens der StaMa GmbH auf Projekt-/Veranstaltungsebene auszurichten.**
- **Dadurch sollte eine verbesserte laufende Kontrolle der verfügbaren Geldmittel und eine Steueroptimierung für die einzelnen Veranstaltungen und Projekte erreicht werden.**
- **In weiterer Folge wären damit Jahresvergleiche als nachgängige Kontrolle möglich, um im Bedarfsfall entsprechende Steuerungsmaßnahmen einleiten zu können.**

Bis zum Jahr 2024 wurde jeweils eine jährliche Finanzierungsvereinbarung im STS beschlossen, zuletzt am 17. April 2024. Für die Jahre 2025 und 2026 wurde vom STS am 20. November 2024 eine Basisfinanzierung für zwei Jahre beschlossen, die der Stadtmarketing GmbH finanzielle Mittel in Höhe von 1,25 Mio. Euro pro Jahr zusichert.

Die Auszahlung der Basisfinanzierung durch die Stadt Villach erfolgt jeweils in drei Tranchen nach Zahlungsanforderung durch die StaMa GmbH (60 % bis 15. Jänner, 20 % bis 15. Mai, 20 % 15. September).

Für die dritte Tranche der Basisfinanzierung im Jahr 2025 in Höhe von 250.000 Euro hat der StRH mit 6. November 2025 über das Buchhaltungssystem der Stadt Villach festgestellt, dass diese trotz zeitgerechter Zahlungsanforderung durch die StaMa GmbH nicht gemäß Terminvorgabe laut Finanzierungsvereinbarung, sondern verspätet ausbezahlt wurde.

Während die Basisfinanzierung durch die Stadt Villach alleine erfolgt, können sich weitere Gesellschafter der StaMa GmbH sowie Dritte laut Finanzierungsvereinbarung zur Bereitstellung von Sachmitteln (z. B. Beratungen, Personalleistungen) oder zur Mitfinanzierung einzelner Projekte verpflichten. In diesem Zusammenhang ist vereinbarungsgemäß festgelegt, dass allfällig gewährte Sachmittel bzw. Mitfinanzierungen durch Dritte keine Auswirkung auf die Höhe der Basisfinanzierung durch die Stadt Villach haben.

Laut Finanzierungsvereinbarung hat der GF der StaMa GmbH der Stadt Villach jährlich über die widmungsgemäße Verwendung der Basisfinanzierung zu berichten. Der Berichtszeitraum ist einvernehmlich festzulegen. Dahingehend war festzustellen, dass im Prüfzeitraum weder seitens der StaMa GmbH ein gesonderter Bericht erstellt, noch ein solcher

von der GG 3 eingefordert wurde. Begründet wurde dies seitens der überprüften Stellen damit, dass die korrekte Verwendung der Basisfinanzierung über den jeweiligen Jahresabschluss sowie die Präsentation desselben durch den GF in den Gremien der Gesellschaft nachweisbar ist.

Über die erhaltenen Jahresabschlüsse war auch für den StRH die widmungsgemäße Verwendung der jährlichen Basisfinanzierungen im Prüfzeitraum nachvollziehbar. Festgestellt wurde daher, dass die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel zwar ordnungsgemäß erfolgt ist, von der StaMa GmbH jedoch, entgegen den Vorgaben der Finanzierungsvereinbarungen, nicht in einem eigenen Bericht zusammengefasst an die GG 3 übermittelt wurde.

Aufgrund der Nachvollziehbarkeit über die Jahresabschlüsse und die Präsentationen in den Gremien wurden von der GG 3 die Finanzierungsvereinbarungen ab dem Jahr 2026 dahingehend angepasst, dass von der StaMa GmbH kein gesonderter zusätzlicher Bericht zur widmungsgemäßen Verwendung der Basisfinanzierungen zu erbringen ist. Da die Berichterstattung keinen inhaltlichen Mehrwert gegenüber den Informationen aus den Jahresabschlüssen und den Präsentationen des GF ergeben hätte, ist es für den StRH nachvollziehbar, dass auf die Erstellung und Bereitstellung eines gesonderten Berichts verzichtet wird.

Mit Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen der letzten Jahre hat das Stadtmarketing ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass die Verwendung der von der Stadt Villach gewährten Finanzmittel vom Stadtrechnungshof kontrolliert werden darf und dass den Prüforganen dazu die entsprechenden Daten bereitgestellt werden.

Die Basisfinanzierungen sind in den Finanzierungsvereinbarungen der GG 3 als Gesellschafterzuschüsse definiert und von der StaMa GmbH daher nach § 229 Abs. 2 Z 5 des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) als nicht gebundene Kapitalrücklage zu verbuchen.

- **Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Basisfinanzierungen über die Jahresabschlüsse ist für den StRH nachvollziehbar und ausreichend. Eine gesonderte Berichterstattung zur Mittelverwendung, wie sie in den Finanzierungsvereinbarungen der Jahre 2021 bis 2025 vorgegeben war (bislang jedoch nicht eingehalten wurde), kann somit zukünftig entfallen.**

- Für den Stadtrechnungshof ist ein Rechenschaftsbericht unabdingbar und wäre dringend routinemäßig ein Lagebericht über die jeweils abgeschlossene Periode anzustreben.
- Die Basisfinanzierungen im Zeitraum 2021 bis 2025 wurden laut Finanzierungsvereinbarungen als Gesellschafterzuschüsse der Stadt Villach gewährt, vom Stadtmarketing jedoch aus Sicht des StRH fälschlicherweise als Umsatzerlöse verbucht.
- Das UGB gibt unter § 229 Abs. 2 Z 5 vor, dass Gesellschafterzuschüsse als nicht gebundene Kapitalrücklagen zu verbuchen sind. Die Vorgaben des UGB sind einzuhalten.

Stellungnahme GG 3:

Die Gliederung der Finanzierungsbeträge und der Zuschüsse der Stadt Villach erfolgte in Fortsetzung eines vor vielen Jahren gewählten Gliederungsschemas.

Den Anregungen des StRH, diese Positionen entsprechend dem § 229 UGB anzupassen, wird unmittelbar entsprochen und der Steuerberater diesbezüglich bereits über die Geschäftsführung angewiesen.

Für das Jahr 2025 wurde der Abschluss beim Firmenbuch aktuell noch nicht eingereicht. Der Jahresabschluss könnte noch entsprechend berichtigt werden.

Gegenäußerung StRH:

Positiv angemerkt wird, dass die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen des StRH durch die überprüften Stellen umgehend im Prüfungsverlauf erfolgt ist. Für den Jahresabschluss 2025 wird empfohlen, diesen noch vor der Einreichung für das Firmenbuch beim Landesgericht zu berichtigen. In der Schlussbesprechung wurde von der GG 3 zugesagt, die erforderlichen Berichtigungen im Jahresabschluss 2025 vorzunehmen.

5.1.2 Investitionszuschuss, Sonderfinanzierung, Gebarungsabgangsdeckung

In den Jahren 2021 bis 2025 hat die Stadt Villach der StaMa GmbH folgende finanzielle Mittel für Investitionen, Sonderfinanzierungen und Abgangsdeckungen bereitgestellt:

Investitionen, Sonderfinanzierungen, Abgangsdeckungen 2021 - 2025					
2021	2022	2023	2024	2025	Gesamtsumme
535.000	730.000	563.000	420.000	443.000	2.691.000

Tab. 3: Investitionen, Sonderfinanzierungen, Abgangsdeckungen

Die Ausgaben der Stadt für Investitionszuschüsse, Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen wurden vom StRH zusammengefasst dargestellt, da die Bezeichnungen der jeweiligen Ausgabenart in den Amts- und Sitzungsvorträgen der GG 3 nicht einheitlich verwendet wurden. Auch über die Buchungsdaten (Buchungstexte usw.) war für den StRH keine eindeutige Zuordnung der von der Stadt Villach getätigten Ausgaben als Zuschuss, Sonderfinanzierung oder Abgangsdeckung möglich.

Beispielweise trägt der Amtsvortrag der GG 3 vom 8. Jänner 2021 den Titel „Gebarungsabgangsdeckung Investitionen 2021“. Dem Text des Amtsvortrags nach waren 2021 seitens der Stadt Villach für Investitionen der StaMa GmbH in die Adventinfrastruktur, die Weihnachtsbeleuchtung, den Winterwunderwald sowie für eine Software im Rahmen von STEVE (Forschungsprojekt umweltfreundlicher Stadtverkehr) Geldmittel von 150.000 Euro im genehmigten Budget der Stadt Villach vorgesehen. Die Beschlussformel des Amtsvortrags sieht für dieselben Projekte und Veranstaltungen die Gewährung einer Gebarungsabgangsdeckung in Höhe von 100.000 Euro auf demselben Konto (7820.775200) vor.

Auszugehen ist davon, dass dieser Amtsvortrag von der GG 3 zur Freigabe der Vorschlagssätze im Investitions- und Einzelprojektplan durch den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 18 der Haushaltsordnung (HHO) erstellt wurde. Für den StRH war demnach nicht verständlich, warum der Amtsvortrag keine Investitionsnummern, deren Verwendung nach § 18 HHO vorgegeben ist, beinhaltet hat.

Abgesehen von den differierenden Bezeichnungen (Investitionszuschuss und Gebarungsabgangsdeckung im Amtsvortrag, Sonderfinanzierungen laut Buchungstexten) hat die Auszahlung von insgesamt 150.000 Euro in vier Tranchen, wie sie über das Buchungssystem der Stadt Villach festgestellt wurde, in diesem Fall der Höhe nach nicht mit dem Beschluss des STS vom 27. Jänner 2021 übereingestimmt. Es waren zwar 150.000 Euro für das Jahr 2021 budgetiert, durch die Beschlussformel im Amtsvortrag der GG 3 wurden nur 100.000 Euro freigegeben. Schlussendlich wurden an die StaMa GmbH über das Konto 7820.775200 jedoch 150.00 Euro ausbezahlt.

Wie der StRH bereits mehrfach in seinen Prüfungen darauf hingewiesen hat, müssen die politischen Willensbildungen transparent und eindeutig nachvollziehbar sein. Die Exaktheit der Formulierungen in Amtsvorträgen (inzwischen Sitzungsvorträgen), vor allem in den Beschlussformeln, darf keinen Spielraum für missverständliche Interpretationen zulassen.

Dem StRH ist bewusst, dass mangel- bzw. fehlerhafte textliche und/oder zahlenmäßige Ausführungen bei der Erstellung von Sitzungsvorträgen niemals vollständig ausgeschlossen werden können. Deshalb ist es wichtig, dass die Kontrollfunktionen nach dem 4- bzw. 6-Augen-Prinzip im Rahmen der Unterzeichnung von Sitzungsvorträgen wahrgenommen werden (Plausibilitätskontrollen).

- **Die Bezeichnungen Investitionszuschuss, Sonderfinanzierung und Gebarungsabgangsdeckung sind klar zu definieren und sowohl in den Sitzungsvorträgen der GG 3 als auch im Buchhaltungssystem in den Buchungstexten durchgängig einheitlich zu verwenden.**
- **Die im Text des Amtsvortrags der GG 3 vom Jänner 2021 angeführte Summe von 150.000 Euro liegt um 50.000 Euro über der Summe von 100.000 Euro, die laut Beschlussformel des Amtsvortrags vom Stadtsenat genehmigt wurde. Die Auszahlung an die StaMa GmbH in Höhe von 150.000 Euro erfolgte somit abweichend vom beschlossenen Betrag.**
- **Der StRH weist einmal mehr darauf hin, dass auf den Wortlaut und die zahlenmäßige Richtigkeit in den Beschlussformeln von Sitzungsvorträgen (zuvor Amtsvorträgen) ein besonderes Augenmerk zu legen ist, damit die Willensbildung der politischen Gremien unmissverständlich umgesetzt und transparent nachvollzogen werden kann.**
- **Die inhaltliche und zahlenmäßige Übereinstimmung des Textes und der Beschlussformel in Sitzungsvorträgen ist von der beantragenden Organisationseinheit zu gewährleisten.**
- **Personen, die Sitzungsvorträge mitzeichnen, haben vor dem Setzen ihrer Unterschrift ihre damit einhergehende Kontrollfunktion wahrzunehmen und inhaltliche Plausibilitätskontrollen vorzunehmen.**
- **Nicht zuletzt werden auch die Mitglieder des Stadtsenats dazu angehalten, beim Unterzeichnen von Sitzungsvorträgen Plausibilitätskontrollen der Beschlussformeln durchzuführen, damit die verwaltungsseitig letztendlich umzusetzenden Beschlüsse inhaltlich und zahlenmäßig mit der politischen Intention und Willensbildung übereinstimmen.**

Sowohl für das Jahr 2024 als auch für das Jahr 2025 wurde der StaMa GmbH jeweils ein Investitionszuschuss in Höhe von 40.000 Euro für Neuanschaffungen für die Adventinfrastruktur, Weihnachtsbeleuchtung, Straßenüberhänge und Stadtdекoration gewährt (STS-Beschlüsse vom 17. April 2024 und 20. November 2024). Laut Rücksprache mit dem Stadtmarketing stehen größere Investitionen im Zusammenhang mit der Adventinfrastruktur im Zeitraum 2026/2027 an. Umfangreiche Anschaffungen sind etwa alle fünf Jahre erforderlich und werden entsprechend ausgeschrieben.

Für die Verbuchung der Investitionszuschüsse der Stadt Villach nach dem UGB gilt, dass diese ertragswirksam über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands aufgelöst werden. Die Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen gelten für die StaMa GmbH als sonstige betriebliche Erträge und sind dementsprechend zu verbuchen. Eine einheitliche Kategorisierung und Zuordnung der Ausgabenarten haben daher auch aus buchhalterischer Sicht zu erfolgen, damit die zugehörigen Verbuchungen korrekt durchgeführt werden können.

- **Die vom StRH als Investitionszuschüsse nachvollziehbaren Ausgaben der Stadt Villach wurden von der StaMa GmbH im Prüfzeitraum korrekterweise nach der Bruttomethode als Sonderposten passiviert und werden jeweils über die Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.**
- **Die Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen der Stadt Villach wurden von der StaMa GmbH im Prüfzeitraum fälschlicherweise als Umsatzerlöse verbucht. Sie sind aus Sicht des StRH korrekterweise als sonstige betriebliche Erträge zu verbuchen.**
- **Anhand der Sitzungsvorträge und Buchungsdaten konnte nicht festgestellt werden, ob für weitere Ausgaben, die als Sonderfinanzierungen oder Gebarungsabgangsdeckungen verbucht wurden, korrekterweise eine Verbuchung als Investitionszuschuss erfolgen hätte müssen.**
- **Die Begriffe Basisfinanzierung, Sonderfinanzierung, Investitionszuschuss und (Gebarungs-)Abgangsdeckungen wurden in den Amts- und Sitzungsvorträgen der GG 3 nicht durchgängig einheitlich verwendet. Für Auswertungen des StRH aus dem Buchhaltungssystem waren kategorische Zuordnungen daher nur teilweise über die ebenfalls nicht einheitlichen Buchungstexte möglich.**

- **Die einzelnen Ausgabenkategorien sind buchhalterisch unterschiedlich zu behandeln. Bei der Erstellung neuer Sitzungsvorträge ist daher darauf zu achten, dass jeweils die korrekten Kategorien verwendet werden, sodass in weiterer Folge auch eine korrekte buchhalterische Zuordnung erfolgen kann.**

Stellungnahme GG 3:

Seitens der GG 3 Beteiligungsverwaltung wird eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten für die Zuschüsse an die Stadtmarketing Villach GmbH unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Erfordernisse erarbeitet und auf eine einheitliche Verwendung bei den Buchungstexten zur besseren Nachvollziehbarkeit geachtet werden.

Bei der im Rohbericht des StRH aufgezeigten Abweichung der Fördersumme in einem Sitzungsvortrag der GG 3 aus dem Jänner 2021 darf angemerkt werden, dass es sich hierbei um einen offensichtlichen Übertragungsfehler gehandelt hat, die ausbezahlte Summe aber auch durch den Budgetbeschluss des VA 2021 gedeckt war. Den Empfehlungen des StRH zu Richtigkeit und Kontrolle von Beschlussformeln wird zugestimmt.

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten die wesentlichsten Ausgaben der Stadt Villach für die StaMa GmbH im Betrachtungszeitraum ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Für die Abwicklung von Sonderprojekten und Veranstaltungen (Straßenkunstfestival, Summer Feeling, Draupuls, Adventmarkt, Silvester, Honky Tonk und weitere kleinere Veranstaltungen) hat der STS am 27. Jänner 2021 für das Jahr 2021 eine Gebarungsabgangsdeckung in Höhe von 274.000 Euro genehmigt.

Im Jahr 2022 hat der 71. Österreichische Städtetag in Villach stattgefunden. Die Organisation des umfangreichen Rahmenprogramms und die Inszenierung der Innenstadt erfolgte in Kooperation mit der StaMa GmbH. Die dahingehende Sonderfinanzierung umfasste Fördermittel in der Höhe von rund 48.000 Euro. (HFAS-Beschluss vom 9. September 2022)

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben sich im Jahr 2022 infolge eines Unternehmens-Hilfspakets für Innenstadtbetriebe in Form einer Gebarungsabgangsdeckung für die StaMa GmbH niedergeschlagen. Die Stadt Villach hat der Gesellschaft aufgrund der gewährten Villach-Gutschein-Rabattierung, der Reduktion der City-Shop-Beiträge und des Einnahmenausfalls für Standmieten auf dem Adventmarkt Fördermittel in Höhe von 118.000 Euro bereitgestellt (STS-Beschluss vom 23. Feber 2022).

Als weiteres Covid-19-Soforthilfepaket wurde von der Stadt Villach im Jahr 2022 in Kooperation mit der StaMa GmbH der sogenannte „Mehr-Wert-Frühling“ zur Unterstützung der Villacher Unternehmen ins Leben gerufen. Für die damit einhergehende Abwicklung der Gutscheinaktion wurden der StaMa GmbH Fördermittel in Höhe von 110.000 Euro bereitgestellt (STS-Beschluss vom 23. März 2022).

Aufgrund des Erfolgs im Jahr 2022 wurde die Aktion „Mehr-Wert-Frühling“ im Jahr 2023 in Anbetracht der steigenden Strom-, Miet- und Rohstoffpreise wiederholt. In diesem Zusammenhang wurden der Gesellschaft zur Abwicklung der Gutscheinaktion als Unterstützung für die Villacher Unternehmen und für die Villacher Bevölkerung von der Stadt Villach Fördermittel in Höhe von 110.000 Euro bereitgestellt (STS-Beschluss vom 22. März 2023).

Im STS vom 25. Jänner 2023 wurden Gebarungsabgangsdeckungen für Sonderprojekte und Veranstaltungen (Straßenkunstfestival, Summer Feeling, Draupuls, Adventmarkt, Silvester, Marktstudie Innenstadt usw.) in Höhe von 370.000 Euro genehmigt.

Für Sonderprojekte und Veranstaltungen im Jahr 2024 (u. a. Draupuls, Summer Feeling, Public Viewing Fußball-EM, Schwerpunkt Standort- und Freiflächenmanagement) wurden von der Stadt Villach gesamt 380.000 Euro an die StaMa GmbH transferiert. Für die Ergänzung und Erweiterung der Adventinfrastruktur, die Weihnachtsbeleuchtung und für Straßenüberhänge wurde der Gesellschaft im Jahr 2024 ein Investitionszuschuss von 40.000 Euro gewährt. Zudem wurde von der Stadt Villach für das Advent- und Silvesterprogramm der StaMa GmbH als Folge der gestiegenen Dienstleistungs- und Energiekosten eine Gebarungsabdeckung von 35.000 Euro übernommen (STS-Beschlüsse vom 17. April 2024).

Aufgrund der anhaltend steigenden Strom-, Miet- und Rohstoffpreise wurde im Jahr 2025 erneut eine Gutscheinaktion unter dem Titel „Mehr-Wert-Frühling“ in Kooperation zwischen der Stadt Villach und der StaMa GmbH durchgeführt. Seitens der Stadt Villach wurden dafür 90.000 Euro an Fördermitteln für die Abwicklung bereitgestellt (STS-Beschluss vom 26. Feber 2025).

Zu drei Tranchen für diverse Sonderfinanzierungen in Gesamthöhe von rund 120.000 Euro hat der StRH Anfang November 2025 über das Buchhaltungssystem festgestellt, dass die Stadt Villach gegenüber der StaMa GmbH, ebenso wie für die dritte Tranche der Basisfinanzierung 2025, aufgrund der generell schwierigen Finanzlage der Stadt Villach jeweils im Zahlungsverzug war. Laut Auskunft des StaMa GmbH war es in diesem Zusammenhang erforderlich, mit diversen Dienstleistern und Lieferanten betreffend Erstreckung der Zahlungsziele (Stundung) Kontakt aufzunehmen.

Auf Rückfrage wurde dem StRH mitgeteilt, dass hinsichtlich der verspäteten Auszahlung durch die Stadt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der GG 3, der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) sowie der StaMa GmbH stattgefunden hat. Ziel war es, die einzelnen Tranchen für die Gesellschaft nach Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen im Rahmen des Cash-Managements seitens der Stadt ehestmöglich zu bedienen.

Dem StRH ist die aktuelle finanzielle Gesamtsituation durchaus bekannt. Er sieht sich als Prüfinstanz dennoch hinsichtlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit in der Pflicht, darauf hinzuweisen, dass geltende Vereinbarungen (Terminvorgaben) einzuhalten sind.

Sollten geltende Vereinbarungen nicht mehr umsetzbar und zugrundeliegende Beschlüsse dadurch nicht einzuhalten sein, sind von der zuständigen Stelle mittels Sitzungsvortrag unter Abstimmung auf die aktuelle Situation neue gremiale Beschlüsse herbeizuführen.

- **Der StRH weist darauf hin, dass die beschlossenen Finanzierungsvereinbarungen ordnungsgemäß umzusetzen und einzuhalten sind.**
- **Gegebenenfalls ist von der zuständigen Organisationseinheit eine neue, auf die aktuelle Situation abgestimmte Vereinbarung zu erstellen und, mittels Sitzungsvortrag, ein neuer Gremialbeschluss herbeizuführen.**

5.1.3 Verbuchte Transfers

Die Auswertung der Transferleistungen an die StaMa GmbH im Zeitraum 2021 bis 2025 über das Buchhaltungssystem der Stadt Villach ergibt eine Gesamtsumme in Höhe von 8,9 Mio. Euro. Dieselbe Summe ergibt sich aus der Summe der Basisfinanzierungen (6,2 Mio. Euro) und der Summe der Investitionszuschüsse, Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen (2,7 Mio. Euro).

Die Verbuchungen der einzelnen Transferleistungen erfolgen einerseits als Transfers an Unternehmen (755) und andererseits als Kapitaltransfers an Unternehmen (775). Laut Kontenverzeichnis sind in der Gruppe 755 die laufenden Transferaufwendungen zu verbuchen. Bei diesen Transfers für laufende Verwendungszwecke handelt es sich um Leistungen ohne Gegenleistung, die beim Empfänger ertragswirksam zu erfassen sind. Laut Buchhaltungssystem der Stadt Villach lag die Summe der Transfers an Unternehmen für die StaMa GmbH in den Jahren 2021 bis 2025 bei 8,4 Mio. Euro.

In der Gruppe 775 sind die Aufwendungen für Kapitaltransfers zu verbuchen. Kapitaltransfers sind laut Kontenverzeichnis ausdrücklich für Investitionszwecke (z. B. Baukostenzuschüsse) oder für einen sonstigen Vermögenszuwachs (z. B. Kapitalzufuhr) bestimmt. Das Buchhaltungssystem der Stadt Villach weist für die Kapitaltransfers an die StaMa GmbH für die Jahre 2021 bis 2025 eine Gesamtsumme von 0,5 Mio. Euro aus.

Aus den Einzelbuchungen der Transfers lässt sich die jeweilige Kategorie (Basisfinanzierung, Investitionszuschuss, Sonderfinanzierung oder Gebarungsabgangsdeckung) nicht eindeutig ableiten.

5.1.4 Sonstige Ausgaben

Neben den Basisfinanzierungen (Punkt 5.1.1) sowie den Investitionszuschüssen, Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen (Punkt 5.1.2) fallen laut Buchhaltungssystem der Stadt Villach unter die Ausgaben für die StaMa GmbH in Gesamthöhe von 9,3 Mio. Euro⁶ im Zeitraum 2021 bis 2025 folgende weiteren Ausgaben:

- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (191.000 Euro)
- Sonstiger Sachaufwand (192.000 Euro)
- Leasing- und Mietaufwand (57.000 Euro)
- Ausgaben für Sachanlagen (7.000 Euro)

5.2 Einnahmen der Stadt Villach aus der Gesellschaft

Die Einnahmen der Stadt Villach aus der Beteiligung an der StaMa GmbH haben sich in den Jahren 2021 bis 2025 auf gesamt rund 2,5 Mio. Euro für Leistungsverrechnungen und Personalüberlassungen (z. B. Wirtschaftshof, Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Kommunikationstechnologien) belaufen.

Einnahmen Stadt Villach 2021 - 2025					
2021	2022	2023	2024	2025	Gesamtergebnis
465.000	762.000	583.000	403.000	320.000	2.533.000

Tab. 4: Einnahmen der Stadt Villach⁷

Den größten Anteil an den Einnahmen stellen die Erträge aus Leistungen (1,7 Mio. Euro) dar, gefolgt von Kostenersätzen für Personalüberlassungen (0,5 Mio. Euro) sowie Erträge aus stadteigenen Abgaben (0,2 Mio. Euro). Für Tilgungen von gewährten Darlehen wurden seitens der Stadt Villach in den Jahren 2021 bis 2025 gesamt 67.000 Euro vereinnahmt.

⁶ Siehe unter „Finanzierung der Stadtmarketing GmbH durch die Stadt Villach“ (Punkt 5, Tabelle 1)

⁷ In den Jahren 2024 und 2025 gab es keine Personalüberlassung seitens der Stadt Villach. Im Jahr 2024 sind 4.000 Euro als Nachverrechnungen von Personalüberlassungen aus dem Jahr 2023 enthalten.

5.3 Villacher Kirchtag

Für den Villacher Kirchtag (ViKi) wurde vereinbart, dass in der Buchhaltung des Stadtmarketings ein eigener Rechnungskreis zu führen ist. Die Ausgaben und Einnahmen der Stadt Villach im Zusammenhang mit dem ViKi werden in der Buchhaltung der Stadt Villach über einen eigenen Unterabschnitt (UA 3691) verbucht.

Bei den Ausgaben handelt es sich vorwiegend um Zuschüsse der Stadt Villach zur Organisation und Durchführung des Villacher Kirchtags, die jeweils nach GR-Beschluss der jährlichen Förderungsvereinbarung (erstellt von der GG 3) an die StaMa GmbH in zwei oder mehreren Tranchen ausbezahlt werden. Zudem wurde das Stadtmarketing von der Stadt Villach finanziell unterstützt, um Investitionen in Stromverteilerkästen für den Geräteanschluss (Schausteller, Gastronomie) auf dem Kirchtagsgelände tätigen zu können.

In den Jahren 2021 bis 2025 haben sich die Ausgaben und Einnahmen der Stadt Villach im Zusammenhang mit dem Villacher Kirchtag wie folgt entwickelt:

Ausgaben und Einnahmen Villacher Kirchtag 2021 - 2025						
	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamtsumme
Ausgaben	-	271.000	265.000	434.000	512.000	1.481.000
Einnahmen	67.000	105.000	98.000	4.000	-	274.000

Tab. 5: Ausgaben und Einnahmen Villacher Kirchtag

Ausgaben in Höhe von 205.000 Euro für den Kirchtag im Jahr 2021 waren von der Stadt Villach für die Villacher Kirchtag GmbH eingeplant und scheinen daher nicht in der obigen Tabelle (Auswertung basierend auf StaMa GmbH) auf.

Die Verschmelzung der StaMa GmbH mit der ViKi GmbH zum Jahresende 2020 wurde vom GR im April 2021 rückwirkend beschlossen. Nach diesem Beschluss wurden die budgetierten Mittel zur Durchführung des Villacher Kirchtags 2021 (zweckgebundene Verwendung) an die StaMa GmbH übertragen.

Die Ausgaben der Stadt Villach für den Villacher Kirchtag im Jahr 2022 haben sich auf 271.000 Euro belaufen. Für das Sonderprojekt Villacher Kirchtag wurde in der STS-Sitzung vom 25. Jänner 2023 eine Basisfinanzierung in Höhe von 265.000 Euro beschlossen.

Am 15. Mai 2024 hat der STS einen Investitionszuschuss von 144.000 Euro für den Ankauf von Stromverteilerkästen für den ViKi beschlossen. Die Investition wurde laut Sitzungsvortrag der GG 3 notwendig, da die Kärnten Netz GmbH (KELAG) ihre bislang vom Stadtmarketing genutzte Vermietung von Stromverteilerkästen eingestellt hat. Aufgrund

des Wegfalls der bisherigen Mietentgelte an die Kärnten Netz GmbH und durch die geplante Vermietung der angekauften Stromverteilerkästen ist laut Sitzungsvortrag von einer Amortisation der Investitionskosten in einem Zeitraum von etwa 12 bis 15 Jahren auszugehen.

Mit STS-Beschluss vom 20. November 2024 wurde aufgrund der massiven Preissteigerungen in den letzten Jahren eine Erhöhung der Basisfinanzierung für den Villacher Kirchtag auf 290.000 Euro beschlossen. Die Ausgaben der Stadt Villach für den Villacher Kirchtag im Jahr 2024 haben sich somit in Summe auf 434.000 Euro belaufen.

Für den ViKi war es erforderlich, im Jahr 2024 ein neues und ausgeweitetes Sicherheitskonzept zu entwickeln. Die Umsetzung des Konzepts ab dem Jahr 2025 hat zu einem Mehrbedarf von 100.000 Euro für die Durchführung des ViKi geführt. Die Abdeckung dieses Mehraufwands wurde im STS vom 23. Juli 2025 beschlossen.

Für das Sonderprojekt Villacher Kirchtag wurde in derselben Sitzung des STS eine Basisfinanzierung in Höhe von 290.000 Euro beschlossen. Zudem erfolgte im Jahr 2025 ein Investitionszuschuss in Höhe von 122.000 Euro für den Ankauf weiterer Stromverteilerkästen. Die Gesamtausgaben der Stadt Villach an die StaMa GmbH in Verbindung mit dem Villacher Kirchtag lagen im Jahr 2025 somit bei 512.000 Euro.

Die Einnahmen der Stadt Villach im Zusammenhang mit dem Villacher Kirchtag setzen sich zum überwiegenden Anteil aus Einnahmen aus Kostenersätzen für die Überlassung von Bediensteten sowie aus Kostenbeiträgen für sonstige Leistungen zusammen. Im Jahresvergleich zeigt sich, dass die Höhe der Einnahmen der Stadt Villach stark variiert hat. Das liegt daran, dass sich die Personalüberlassungen der Stadt Villach an die StaMa GmbH in den Jahren 2021 bis 2023 unterschiedlich gestaltet haben.

Das Jahr 2021 war das erste Jahr der Verschmelzung der beiden Gesellschaften. In diesem Jahr musste der Kirchtag aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden. Im Jahr 2022 erfolgte eine ganzjährige Personalüberlassung, im Jahr 2023 war diese auf neun Monate beschränkt. Ab dem Jahr 2024 hat es keine Personalüberlassungen seitens der Stadt Villach für die Organisation und Durchführung des ViKi mehr gegeben. Bei den 4.000 Euro im Jahr 2024 hat es sich laut Auskunft der GG 3 um Nachverrechnungen aus dem Jahr 2023 gehandelt.

5.3.1 Stromverteilerkästen

Auf Rückfrage wurden dem StRH vom GF der StaMa GmbH folgende Informationen zu den von der Gesellschaft angeschafften Stromverteilerkästen bereitgestellt:

Die Anschaffung eigener Stromverteilerkästen wurde notwendig, da die Kärnten Netz GmbH (KELAG) die Vermietung ihrer Verteilerkästen mit dem Jahr 2024 eingestellt hat.

Laut Sitzungsvortrag der GG 3 vom Mai 2024 wurde von der StaMa GmbH nach Gesprächen mit der KELAG und in enger Abstimmung mit der Abteilung Tiefbau der Stadt Villach sowie mit Fachplanern ein Stromverteilerplan erstellt. Dieser SV sieht die Anschaffung von maximal 38 Verteilerkästen in einem Zeitraum von drei Jahren vor.

Zum Kirchtag 2024 wurden 13 angekaufte Verteilerkästen erstmalig in Betrieb genommen, zum Kirchtag 2025 weitere 14 zusätzlich angekaufte Verteilerkästen. Die Ansuchen auf Förderung der Verteilerkästen lauteten in Summe auf 288.000 Euro, davon wurden für die angeschafften 27 Verteilerkästen 266.000 Euro tatsächlich in Anspruch genommen.

Mit dem Wegfall der Anmietung der KELAG-Verteilerkästen ist eine jährliche Einsparung von rund 15.000 Euro gegeben. Durch eine entsprechende Vermietung der eigenen Verteilerkästen im Rahmen des ViKi sowie bei weiteren Veranstaltungen ist laut GF weiterhin (wie im Sitzungsvortrag der GG 3 vorgesehen und im STS vom 15. Mai 2024 beschlossen) von einer Amortisation der Anschaffungskosten in 12 bis 15 Jahren auszugehen.

Mit den bislang angeschafften 27 Verteilerkästen wird nach Auskunft des GF das Auslangen gefunden. Mit dem Ankauf der eigenen Verteilerkästen fallen die Lagerung, Wartung, Transport und Versicherung der Geräte in den Verantwortungsbereich der StaMa GmbH. Die Kosten dafür sind von der StaMa GmbH zu tragen.

Der GF hat dem StRH weiters mitgeteilt, dass für das Anschließen der Verteilerkästen von der StaMa GmbH eine Anschlussgebühr an die KELAG zu entrichten ist. Diese Gebühr sowie die Kosten für Elektriker, Stromattest und Zählerablesungen werden vom Stadtmarketing in Form einer pauschalen Aufschaltgebühr an die Standbetreiber (als Teil der Standgebühr) weiterverrechnet. Die Verrechnung des Stromverbrauchs erfolgt direkt zwischen der KELAG und den einzelnen Standbetreibern.

Aus der Vermietung der Stromverteilerkästen im Rahmen der Kirchtage 2024 und 2025 wurden von der StaMa GmbH bisher rund 8.450 Euro vereinnahmt. Für das Jahr 2026 sind laut Geschäftsführer Einnahmen in Gesamthöhe von 9.200 Euro vorgesehen.

Vermietungen sind grundsätzlich als Gegenstand der Gesellschaft definiert. Im Rahmen weiterer Veranstaltungen des Stadtmarketings werden die Aufschaltungen auf die eigenen Verteilerkästen als Serviceleistungen angeboten. Für die an den Veranstaltungen mitwirkenden Schausteller und Betriebe besteht jedoch keine Verpflichtung zur Nutzung dieser Stromverteilerkästen.

Damit die StaMa GmbH zusätzliche Einnahmen aus der Vermietung lukrieren kann, sollte rechtlich geprüft werden, ob im Rahmen von Veranstaltungen eine verpflichtende Nutzung der Stromverteilerkästen des Veranstalters zulässig wäre.

- **Seitens der StaMa GmbH ist darauf zu achten, dass bei der Verrechnung von pauschalen Aufschaltgebühren zumindest eine Deckung der Selbstkosten (Lagerung, Wartung, Transport, Versicherung der Verteilerkästen) gegeben ist bzw. dass durch die Einnahmen aus der Vermietung die geplante Amortisation der Anschaffungskosten laut STS-Beschluss vom Mai 2024 erreicht werden kann.**
- **Die StaMa GmbH könnte durch eine Ausweitung der Vermietung der eigenen Stromverteilerkästen zusätzliche Einnahmen lukrieren. Es wird in diesem Zusammenhang eine rechtliche Abklärung dahingehend empfohlen, ob im Rahmen von Veranstaltungen in der Villacher Innenstadt die Vertragspartner zu einer Nutzung der Stromverteilerkästen der StaMa GmbH verpflichtet werden können.**

Stellungnahme GG 3:

Hinsichtlich der Anregung des StRH, ob eine Verpflichtung für Veranstalter in der Innenstadt möglich wäre, ausschließlich die Stromverteilerkästen der Stadtmarketing Villach GmbH anzumieten, wurde seitens der Beteiligungsverwaltung bereits eine Stellungnahme der Rechtsabteilung eingeholt.

Seitens der Stadtmarketing Villach GmbH werden weiterhin große Bemühungen angestellt, durch die Vermietung der Stromverteilerkästen an Dritte zusätzliche Einnahmen zu lukrieren.

Gegenäußerung StRH:

Die in der Stellungnahme der GG 3 angeführte Rechtsauskunft der Abteilung Recht (M3/R) wurde dem StRH übermittelt. Aufgrund des Umfangs hat der StRH nicht die gesamte Stellungnahme von M3/R in den Prüfbericht übernommen.

Da im StRH keine Planstelle mit juristischer Fachkompetenz besteht (und auch nicht vorgesehen ist), wird die Rechtsauskunft der Abteilung M3/R zur Kenntnis genommen.

Kurz zusammengefasst sieht die Abteilung M3/R keine rechtlich haltbare Möglichkeit, Veranstalter im Zuge der Nutzung öffentlicher Flächen generell zur Anmietung der Stromverteilerkästen der StaMa GmbH zu verpflichten.

Eine kostenpflichtige Nutzungsverpflichtung für die gesellschaftseigenen Stromverteilerkästen ist für die Abteilung M3/R allerdings denkbar, wenn die StaMa GmbH als

Veranstalter auftritt. Dann könnte die StaMa GmbH Vorgaben zur Gestaltung und technischen Umsetzung machen (z. B. Sicherheitsgründe, einheitliches Erscheinungsbild).

Das weitere Bestreben der StaMa GmbH, bestmögliche Einnahmen aus der Vermietung der Stromverteilerkästen zu lukrieren, wird vom StRH begrüßt. In Anbetracht der offensichtlich komplexen Sachlage betreffend Vermietung der Stromverteilerkästen ist jedoch in Frage zu stellen, ob die avisierte Amortisation der Anschaffungskosten innerhalb von 12 bis 15 Jahren erreicht werden kann.

5.3.2 Beirat Villacher Kirchtag

Der Beirat ist gemäß Punkt VIII des Gesellschaftsvertrags in erster Linie für die Beratung und Unterstützung der StaMa GmbH betreffend Organisation und Durchführung des Villacher Kirchtags sowie der Brauchtumswoche zuständig.

Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und an die Generalversammlung abgeben. Zudem verfügt der Beirat über Kontroll- und Entscheidungsrechte hinsichtlich der Ausrichtung des Trachtenumzuges und des Jakobimarktes. Weiters ist der Beirat über die Advent- und Weihnachtsmaßnahmen der StaMa GmbH zu informieren. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bauernadvent“ der Bauerngman Villach ist eine Sitzung des Beirats einzuberufen, sofern ein Abstimmungsbedarf besteht.

Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Dies sind die Obfrau des Vereins „Villacher Kirchtag“, vier von der Stadt Villach in den Vorstand des Vereins „Villacher Kirchtag“ entsandte Mitglieder sowie fünf vom Verein „Bauerngman Villach“ entsandte Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Beschlüsse des Beirats werden in Sitzungen, die bei Bedarf abzuhalten sind, gefasst. Die Geschäftsführung der StaMa GmbH und des Vereins „Villacher Kirchtag“ ist berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

Laut bereitgestellten Unterlagen der StaMa GmbH hat im Prüfzeitraum 2021 bis 2025 eine Beiratssitzung (19. Jänner 2023) stattgefunden.

5.4 Beteiligungsberichte der Stadt Villach

Die GG 3 erstellt jeweils bis zum Herbst des Folgejahres einen Beteiligungsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr, der alle Beteiligungen der Stadt Villach enthält. Im November bzw. Dezember des Folgejahres wird dieser dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Inhalt des Beteiligungsberichts sind die Strukturdaten der Gesellschaften (Bezeichnung, Gegenstand bzw. Unternehmenszweck, Kernbereiche und Aufgaben, strategische Bedeutung bzw. öffentlicher Dienstleistungsauftrag, Geschäftsführung, Gesellschafter, Zusammensetzung des Aufsichtsrates).

Als wirtschaftliche Unternehmensdaten sind im Beteiligungsbericht die Bilanzen und Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der jeweiligen Gesellschaft im 4-Jahres-Vergleich dargestellt. Zudem werden die Umsatzrentabilität, die Eigenmittelquote, die Schuldentilgungsdauer in Jahren sowie die Gesamtkapitalrentabilität als Kennzahlen ebenfalls im 4-Jahres-Vergleich ausgewiesen.

Von der GG 3 werden für alle Beteiligungen dieselben Kennzahlen angeführt, unabhängig davon, ob diese für die jeweilige Gesellschaft aussagekräftig sind oder nicht. So stellt beispielsweise die Umsatzrentabilität, die bei der StaMa GmbH im negativen Bereich liegt, keine aussagekräftige Kennzahl dar. Ebenso verhält es sich mit der durchgängig negativen Gesamtkapitalrentabilität, für die im Beteiligungsbericht konkret angeführt wird, dass diese keine relevante Aussage liefert.

Aus Sicht des StRH erscheint sinnvoll, für die einzelnen Gesellschaften zukünftig jeweils individuelle, aussagekräftige Kennzahlen im Beteiligungsbericht der GG 3 darzustellen.

Die Beteiligungsberichte beinhalten weiters Informationen zur Entwicklung der Gesellschaft im abgelaufenen Rechnungsjahr. So werden u. a. die Personalentwicklung, die Sitzungstermine der Gremien mit den wesentlichsten Beschlüssen, Geschäfts- und Rahmenbedingungen, getätigten Investitionen sowie allfällige Zertifizierungen angeführt. Abschließend wird ein kurzer Ausblick auf die weitere Entwicklung der Gesellschaft gegeben. Die Beteiligungsberichte werden derzeit nicht veröffentlicht.

Ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit an Informationen zu den Beteiligungen der Stadt Villach (z. B. Zweck der Beteiligung, Gegenstand des Unternehmens, Zielvorgaben, Kennzahlen) ist aus Sicht des StRH durchaus gegeben.

Es wird daher eine rechtliche Abklärung hinsichtlich der proaktiven Informationspflicht nach § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) angeregt, in welchem Ausmaß die Inhalte der Beteiligungsberichte seitens der Stadt Villach verpflichtend (unter Wahrung der Vorgaben zur Geheimhaltung nach § 6 IFG) im Internet zu veröffentlichen sind. Unabhängig vom Ergebnis der rechtlichen Abklärung regt der StRH im Sinne der Transparenz an,

die Beteiligungsberichte unter Wahrung allfälliger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zukünftig auf der Website der Stadt Villach zu veröffentlichen.

- **Es wird empfohlen, nicht für alle Beteiligungen dieselben Kennzahlen im Beteiligungsbericht auszuweisen. Um eine entsprechende Aussagekraft zu erhalten, sollten die Kennzahlen von der GG 3 für die jeweilige Gesellschaft individuell ausgewählt und dargestellt werden.**
- **Der StRH empfiehlt, eine allfällige Verpflichtung der Stadt Villach hinsichtlich der Veröffentlichung der Beteiligungsberichte nach dem IFG intern rechtlich abzuklären.**
- **Unabhängig vom Ergebnis der rechtlichen Abklärung regt der StRH im Sinne der Transparenz an, die Beteiligungsberichte der Stadt Villach unter Wahrung allfälliger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zukünftig im Internet zu veröffentlichen.**

Stellungnahme GG 3:

Die Empfehlung, ob in den Beteiligungsberichten je nach Gesellschaft individuelle und aussagekräftige Kennzahlen ausgewiesen werden sollen, muss erst geprüft werden, da die Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit dadurch unter Umständen leiden. Hinsichtlich einer allfälligen Veröffentlichung der Beteiligungsberichte wird – wie vom StRH angeregt – mit der M3R eine interne rechtliche Abklärung nach §§ 4 und 6 des Informationsfreiheitsgesetzes (proaktive Informationspflicht, Geheimhaltung) vorgenommen. Über das Ergebnis sowie über eine allfällige freiwillige Veröffentlichung unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird gesondert entschieden.

Gegenäußerung StRH:

Die GG 3 wird ersucht, den StRH bei Vorliegen der Ergebnisse der Kennzahlenanalyse und der internen rechtlichen Abklärung in Kenntnis zu setzen.

6 Finanzgebarung der Stadtmarketing GmbH

Der StRH hat die Finanzierung der Gesellschaft im Prüfzeitraum 2021 bis 2025 in erster Linie aus Sicht der Stadt Villach betrachtet und die Zahlungsflüsse zwischen Stadt und Stadtmarketing unter „Finanzierung der Stadtmarketing GmbH durch die Stadt Villach“ (Punkt 5) detailliert dargestellt.

Nachfolgend werden zwei Bereiche der Finanzgebarung aus Sicht der StaMa GmbH näher betrachtet.

6.1 Buchhaltungssystem der Gesellschaft

Mit dem Jahr 2024 hat die StaMa GmbH softwaremäßig auf das Buchhaltungssystem der Stadt Villach (newsystem) gewechselt. Für den StRH besteht auf die Buchhaltungsdaten der Gesellschaft ab dem Jahr 2024 ein direkter Lesezugriff, auf das vorherige Buchhaltungsprogramm hatte/hat der StRH keinen Zugriff.

Die Verbuchung im newsystem erfolgt nach Kostenstellen und Kostenträgern, sodass die Kosten für die durchgeführten Veranstaltungen und Aktionen zusammengehörig erfasst und in weiterer Folge ausgewertet werden können. Bei Erstellung des Prüfberichts war das Jahr 2024 das bislang einzige abgeschlossene Rechnungsjahr, sodass für den StRH über die verfügbaren Buchhaltungsdaten keine Jahresvergleiche angestellt werden konnten.

Sofern seitens der StaMa GmbH eine durchgängige Zuordnung der Buchungen zu den Kostenstellen und Kostenträgern gewährleistet wird, sollten in den Folgejahren aussagekräftige Auswertungen für einzelne Veranstaltungsreihen und Projekte im Jahresvergleich direkt via newsystem möglich sein.

- **Mit der Umstellung der Buchhaltungssoftware ab dem Jahr 2024 sollte seitens der StaMa GmbH eine durchgehende Zuordnung der Buchungen zu Kostenstellen und Kostenträgern gewährleistet sein. In den Folgejahren sollten somit aussagekräftige Jahresvergleiche für wiederkehrende Veranstaltungen direkt aus dem Buchhaltungsprogramm erstellt werden können.**

6.2 Fortbestehensprognose

Im Zusammenhang mit der Finanzgebarung der StaMa GmbH hat der StRH das Hauptaugenmerk auf die Fortbestehensprognose für die Jahre 2025 bis 2028 gelegt.

6.2.1 Notwendigkeit einer Fortbestehensprognose

Die StaMa GmbH ist buchmäßig überschuldet. Die Ursachen für die Überschuldung und die Auswege daraus wurden in der AR-Sitzung vom 23. Juni 2025 erörtert. Darin wurde vereinbart, eine primäre und sekundäre positive Fortbestehensprognose zu erstellen und weiters, dass der Kontrollausschuss der Gesellschaft gemeinsam mit der Geschäftsführung bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung die notwendigen Maßnahmen vorbereiten wird.

Von der Geschäftsführung und dem Steuerberater der StaMa GmbH wurde daraufhin im Juli 2025 eine Fortbestehensprognose für den Zeitraum 2025 bis 2028 basierend auf den geplanten Einsparungsmaßnahmen, den vorliegenden betriebswirtschaftlichen Daten, den Erfahrungen aus den Vorjahren sowie den bestehenden Vertrags- und Fördergrundlagen erstellt. Aus Sicht des StRH deckt die von der StaMa GmbH bereitgestellte Prognose sowohl die Inhalte einer primären als auch einer sekundären Fortbestehensprognose ab.

In der AR-Sitzung vom 15. September 2025 wurden vom Geschäftsführer Einsparungspotenziale im Zusammenhang mit Projekten und Veranstaltungen im Winter 2025/2026 vorgebracht. Weitere Beratungen mit dem Kontrollausschuss der StaMa GmbH wurden im Bedarfsfall avisiert.

- **Im Protokoll der AR-Sitzung vom Juni 2025 ist vermerkt, dass die Erstellung einer primären und einer sekundären Fortbestehensprognose vereinbart wurde.**
- **Dem StRH wurde von der StaMa GmbH eine Fortbestehensprognose für die Jahre 2025 bis 2028 übermittelt, die aus Sicht des StRH sowohl die erforderlichen Informationen einer primären als auch einer sekundären Fortbestehensprognose beinhaltet.**

6.2.2 Inhalt der Fortbestehensprognose

Die Fortbestehensprognose bis zum Jahr 2028 wurde dem StRH mit Ende November 2025 übermittelt. Die Prognose weist für die Jahre 2026 bis 2028 steigende Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge aus. Bei gleichbleibendem Materialaufwand steigen die Personalaufwendungen bis zum Jahr 2028 jeweils leicht an. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sowie die sonstigen Aufwendungen und Abschreibungen verringern sich Jahr für Jahr. In der Fortbestehensprognose wird daher insgesamt von einem jährlichen Rückgang der Aufwendungen ausgegangen.

So führt die vorgelegte Fortbestehensprognose der StaMa GmbH zu einer ausgewiesenen jährlichen Verbesserung der Betriebsergebnisse und der Ergebnisse vor Steuern (EBT) um jeweils 90.000 Euro. Der Bilanzverlust von minus 567.000 Euro (2025) könnte damit bis zum Jahr 2028 ausgeglichen werden. Für das Jahr 2028 wird ein Bilanzgewinn von 38.000 Euro prognostiziert.

6.2.3 Maßnahmen in Verbindung mit der Fortbestehensprognose

Auf Rückfrage zu den jährlichen Steigerungen der Einnahmen, wurde dem StRH vom GF mitgeteilt, dass diese nicht auf Einzelmaßnahmen, sondern auf einer Vielzahl operativer und organisatorischer Maßnahmen bewusst vorsichtig und im Rahmen realistischer Entwicklungsmöglichkeiten eingeplant wurden. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Stärkere Fokussierung auf erlöswirksame Veranstaltungs- und Marketingformate
- Intensivere Akquise von Kooperationen, Sponsoring und Projektpartnerschaften,
- Weiterentwicklung bestehender Formate mit höherem Vermarktungspotenzial
- Laufende Optimierung der Vermarktung stadtrelevanter Initiativen und Angebote
- Verstärkte Nutzung externer Förder- und Unterstützungsinstrumente (soweit diese im jeweiligen Einzelfall verfügbar sind)

Zum geplanten Rückgang der Aufwendungen wurde dem StRH vom GF auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Einsparungen durch organisatorische Straffungen, die Priorisierung von Maßnahmen, den effizienteren Mitteleinsatz sowie durch Optimierungen bei Beschaffungen erzielt werden können. Es wurde berücksichtigt, dass in einzelnen Bereichen – insbesondere bei sicherheitsrelevanten Anforderungen – mit Mehrkosten zu rechnen ist. Diese Mehraufwendungen sollen durch Einsparungen in anderen Aufwandsbereichen, durch verbesserte Planung, Bündelungseffekte sowie durch die laufende Überprüfung des Mitteleinsatzes kompensiert werden. Zusätzlich wurden mehr Förderungen beim Hauptgesellschafter angefragt, um Kostensteigerungen beim Thema Sicherheit kompensieren zu können.

Die von der StaMa GmbH angeführten Maßnahmen werden vom StRH bei entsprechend konsequenter Umsetzung als Schritte in die richtige Richtung zur Einhaltung der Fortbestehensprognose eingestuft. Die Übernahme der Kostensteigerungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsthema durch höhere Förderungen der Stadt Villach werden vom StRH allerdings differenziert gesehen. Ohne dahingehenden gremialen Beschlüssen der Gesellschaft und der Stadt Villach vorweggreifen zu wollen, sollten im Hinblick auf eine allfällige Kompensierung der Sicherheitskosten im Vorfeld Überlegungen angestellt werden, für diverse Veranstaltungen gewisse Obergrenzen (in finanzieller Hinsicht, in Bezug auf die Besucherzahlen, Umfang des Veranstaltungsangebotes usw.) festzulegen.

Es gilt jedenfalls abzuwägen, ob das Interesse der Stadt Villach als Haupteigentümerin darin liegt, die stets steigenden Sicherheitsauflagen für immer größer werdende Veranstaltungen in Form von höheren Förderungen (und/oder gegebenenfalls im Nachhinein durch Gebarungsabgangsdeckungen) im Alleingang zu finanzieren. Der StRH gibt zu bedenken, in diesem Zusammenhang die angespannte finanzielle Situation der Stadt Villach zu berücksichtigen.

- **Hinsichtlich zunehmender Sicherheitsauflagen für Veranstaltungen empfiehlt der StRH aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stadt Villach abzuwägen, ob es im Interesse der Haupteigentümerin liegt, die Finanzierung steigender Sicherheitskosten unbegrenzt und im Alleingang zu bewerkstelligen.**
- **Allfällige AR-Beschlüsse zur Ausweitung bestehender Veranstaltungen oder zur Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen und Projekte sollten für einen damit einhergehenden Anstieg der (Sicherheits-)Kosten zugleich eine adäquate Gegenfinanzierung basierend auf dem Beteiligungsverhältnis und/oder durch Co-Finanzierungen vorsehen.**
- **Gebärungsabgangsdeckungen, die von der Stadt Villach (gerade in finanziell herausfordernden Zeiten für die öffentliche Hand) alleine getragen werden, sollten aus Sicht des StRH die Ausnahme darstellen und nicht als quasi Automatik gelten.**
- **Eine entsprechende Umsetzung der von der StaMa GmbH geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gesellschaft sollte optimalerweise mittelfristig dazu führen, dass in weiterer Folge keine nachgängigen Gebärungsabgangsdeckungen durch die Stadt Villach mehr erforderlich werden.**

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation sowie zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage wurden bzw. werden nach Auskunft des GF laufend Maßnahmen in mehreren Bereichen umgesetzt. Dazu zählen insbesondere:

Kontinuierliche Überprüfung und Priorisierung der Ausgaben

Für sämtliche Projekte – neben dem Kirchtag und dem Advent – werden eigene Projektbudgets geführt. Dadurch werden eine laufende Kontrolle sowie eine zielgerichtete Priorisierung der finanziellen Mittel sichergestellt. Als Beispiel wurde dem StRH ein Sommer-Dekorationsplan für die Innenstadt mit möglichen Einsparungspotenzialen übermittelt.

- **Die Erstellung eigener Projektbudgets für sämtliche Projekte (nicht nur für den Kirchtag und den Advent) geht mit den Empfehlungen des StRH konform (siehe „Basisfinanzierung“, Punkt 5.1.1).**

- **Neben einer laufenden finanziellen Kontrolle und einer Steuerungsoptimierung für einzelne (kleinere) Projekte/Veranstaltungen geht auch eine vereinfachte nachgängige Kontrolle (Jahresvergleiche) einher (Zeitvergleich, Betriebsvergleich bis auf Projektebene).**

Fokussierung auf wirtschaftlich und strategisch sinnvolle Maßnahmen

Sämtliche Ideen, Maßnahmen und Veranstaltungen werden gemeinsam mit den Eigentümervertretern hinsichtlich ihrer Qualität, ihrer strategischen Relevanz sowie ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses evaluiert und abgestimmt (Nachhaltigkeit).

Verstärkung erlösorientierter Aktivitäten

Zusätzliche Einnahmequellen werden laufend ausgebaut, beispielsweise durch den Verkauf der Kirchtagsherzen sowie den Vertrieb von Publikationen wie der Stadtzeitung und der Broschüre „Liebeserklärung“.

Laufende Abstimmung mit den zuständigen Gremien und Eigentümervertretern

Projektbezogene Budgets sowie das Basisbudget werden monatlich anhand von Soll-Ist-Vergleichen überprüft. Entsprechende Informationen und Auswertungen werden regelmäßig an die Stadt sowie die Eigentümervertreter übermittelt. Sämtliche Projekte werden im Buchhaltungssystem auf Kostenstellen- und Kostenträgerebene angelegt, gesteuert und überwacht. Die Auflistung der Kostenstellen/Kostenträger wurde dem StRH übermittelt.

Engmaschiges Controlling der finanziellen Entwicklung

Die laufende Beobachtung und Analyse der finanziellen Entwicklung gewährleistet eine transparente Steuerung sowie ein frühzeitiges Erkennen möglicher Abweichungen oder Optimierungspotenziale.

Darüber hinaus erfolgt bei Projekten und Veranstaltungen ein laufendes Projektkostencontrolling, insbesondere durch die regelmäßige Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben, die Einholung und Prüfung von Kostenvoranschlägen sowie die laufende Evaluierung von Einsparungs- und Kostenreduktionspotenzialen. Ebenso werden verstärkt Möglichkeiten zur Co-Finanzierung, zur Einbindung von Sponsoringpartnern sowie zur Generierung zusätzlicher Erlöse geprüft und genutzt. Die wirtschaftliche Entwicklung wird monatlich analysiert und mit den budgetierten Zielwerten abgeglichen, um frühzeitig auf Abweichungen reagieren und gegebenenfalls weitere Steuerungsmaßnahmen setzen zu können.

Nach derzeitigem Stand zeigen die gesetzten Maßnahmen erste positive Wirkungen. Gleichzeitig bleibt die wirtschaftliche Entwicklung weiterhin von externen Rahmenbedingungen, allgemeinen Preissteigerungen sowie dem erhöhten Aufwand – insbesondere im Veranstaltungsbereich – beeinflusst. Die gesetzten Maßnahmen werden daher laufend überprüft, angepasst und weiterentwickelt.

6.2.4 Vorläufiges Ergebnis im Vergleich zur Fortbestehensprognose

Auf Rückfrage des StRH inwieweit das vorläufige Ergebnis für das Jahr 2025 von der Fortbestehensprognose abweicht, wurden dem StRH Mitte Mai 2026 die vom GF aktuell hochgerechneten Zahlen für den Jahresabschluss 2025 samt den nachfolgenden Informationen übermittelt:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein finalisierter Abschluss für das Jahr 2025 vor. Ungeachtet dessen bestehen laufende betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie eine kontinuierliche Kontrolle der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung. Im Mai 2026 findet eine Bilanzbesprechung für das Jahr 2025 mit dem Steuerberater statt. Nach den aktuellen Berechnungen des GF wurde das Ziel im Geschäftsjahr 2025 erreicht und der Sanierungsplan bislang eingehalten.

Die derzeitigen internen Hochrechnungen der StaMa GmbH zeigen, dass das Jahresergebnis 2025 voraussichtlich von der ursprünglichen Prognose leicht positiv abweichen wird. Eine abschließende und belastbare Quantifizierung dieser Abweichung ist derzeit jedoch nur eingeschränkt möglich, da im Zuge der Umstellung auf das Buchhaltungssystem der Stadt Villach sowie nachfolgender Systemanpassungen einzelne Buchungs- und Abstimmungsprozesse noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird nach Auskunft des GF laufend überwacht. Dazu erfolgen insbesondere:

- monatliche Auswertungen der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung,
- laufende Budgetkontrollen und Soll-Ist-Vergleiche,
- projektbezogene Kostenkontrollen,
- Abstimmungen offener Buchungs- und Abgrenzungspositionen,
- sowie regelmäßige Hochrechnungen der zu erwartenden Jahresentwicklung.

Nach derzeitigem Stand besteht seitens der Geschäftsführung ein laufender Überblick über die wirtschaftliche Situation und die wesentlichen finanziellen Entwicklungen des Unternehmens. Parallel dazu wird gemeinsam mit den zuständigen Stellen an der weiteren Stabilisierung und Finalisierung der Datenbasis gearbeitet, um eine möglichst belastbare Gesamtbewertung des Geschäftsjahres 2025 sicherzustellen.

Aus Sicht des StRH wurden von der StaMa GmbH umfangreiche Maßnahmen definiert, die die Einhaltung der Fortbestehensprognose gewährleisten sollen. Die Effizienz und die Effektivität dieser geplanten und zum Teil bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmen werden sich erst zeigen, wenn belastbare Zahlen für das Geschäftsjahr 2025 vorliegen

und wenn es gelingt, die Zielwerte der Fortbestehensprognose für die Jahre 2025 bis 2028 zu erreichen oder im besten Fall zu übertreffen.

- **Die Effizienz und die Effektivität der bisher gesetzten Maßnahmen seitens der StaMa GmbH in Verbindung mit der Fortbestehensprognose 2025 bis 2028 werden sich erst zeigen, wenn mit dem Jahresabschluss 2025 erste belastbare Zahlen für das Geschäftsjahr 2025 vorliegen.**

Stellungnahme GG 3:

Der Jahresabschluss 2025 der Stadtmarketing Villach GmbH liegt nunmehr vor. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2025 einen Jahresgewinn in Höhe von EUR 95.890,81 aus. Gegenüber den Vorjahren konnte das Ergebnis damit deutlich verbessert werden. Es entspricht den von der Generalversammlung beschlossenen Zielen zur finanziellen Konsolidierung sowie den Vorgaben der Fortbestehensprognose. Der Bilanzverlust konnte von EUR -587.977,58 auf EUR -492.086,45 reduziert werden. Dieser eingeschlagene Konsolidierungspfad ist auch in den kommenden Geschäftsjahren konsequent fortzuführen.

Das positive Jahresergebnis wurde im Rechnungskreis des Stadtmarketings erzielt. Der Bereich Kirchtag weist hingegen – auf Cash-Basis (ohne Abschreibungen) – ein negatives Ergebnis von rund EUR -18.000 aus.

Festzuhalten ist jedoch, dass das positive Jahresergebnis auch durch eine außerordentliche finanzielle Unterstützung der Stadt Villach im Bereich Sicherheit ermöglicht wurde. Ohne diese Sonderzahlung hätte das ausgewiesene positive Ergebnis in dieser Form nicht erreicht werden können. Die zusätzlichen Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen waren zum Zeitpunkt der Budgetplanung in diesem Umfang nicht vorhersehbar. Es ist zudem davon auszugehen, dass diese Anforderungen und die damit verbundenen Kosten auch in den kommenden Jahren weiter steigen werden.

Die Ergebnisverbesserung im Bereich Stadtmarketing ist auf eine Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen zurückzuführen. Insbesondere konnten zusätzliche Erlöse unter anderem durch folgende Maßnahmen erzielt werden:

- Verkauf von Merchandise-Artikeln,
- Einnahmen aus Kooperationen und Veranstaltungen,
- Vermietung von Büroräumlichkeiten.

Gleichzeitig sind die Aufwendungen nicht im selben Ausmaß wie die Erlöse gestiegen. Wesentliche Einsparungen konnten insbesondere durch die Reduktion der Aufwendungen für die Sommerdekoration erzielt werden.

Gegenäußerung StRH:

Der Jahresabschluss 2025 sowie der Lagebericht 2026 wurden dem StRH im Zuge der Stellungnahme mit 26. Juni 2026 übermittelt. Die daraus ersichtliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr wird vom StRH positiv angemerkt. Zugleich gilt es jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die bereits begonnenen und die weiteren geplanten Konsolidierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Maßnahmenempfehlungen des StRH im vorliegenden Prüfbericht weiterhin kontinuierlich umzusetzen sind.

In der Schlussbesprechung wurden zudem die im Prüfungsverlauf festgestellten Probleme der StaMa GmbH mit den Auswertungen aus dem zentralen Buchhaltungssystem (z. B. Soll-Ist-Vergleiche) erörtert. Die GG 3 hat dazu mitgeteilt, dass die benötigte Programmfunktionalität aufgrund eines Programmupdates nicht verfügbar war. Es wurden zwischenzeitlich einige Schritte zur Behebung unternommen, ein Vor-Ort-Termin mit dem Hersteller der Buchhaltungssoftware ist zeitnah anberaumt. Von der GG 3 wurde zugesagt, dass die Budgetverfolgung und die Jahresvergleiche (derzeit Workaround via Microsoft Excel) nach der Problembehebung direkt im Buchhaltungsprogramm durchgeführt werden können. Zukünftig werden die erforderlichen Daten somit im Buchhaltungssystem verfügbar und auswertbar sein. Für die Mitarbeitenden des Stadtmarketings sind entsprechende Anwenderschulungen vorgesehen.

7 Ausblick auf die weitere Finanzierungssituation

Aufgrund der allgemeinen Finanzsituation im öffentlichen Bereich stellt die (größtenteils) alleinige Finanzierung eines Stadtmarketings – unabhängig davon, ob wie bei der Stadt als Gesellschaft oder andernorts als Verein oder eigene Organisationseinheit geführt, aus Sicht des StRH generell für die öffentliche Hand, so auch für die Stadt Villach, eine stetig größer werdende Herausforderung dar.

Die weiteren Gesellschafter der StaMa GmbH nach dem Beteiligungsverhältnis (verstärkt) mit ins „finanzielle Boot“ zu holen, wäre ein klassisches Finanzierungsmodell. Damit ließen sich jedoch nicht alle Anforderungen an ein modernes Stadtmarketing auf Dauer abdecken.

Alternative Einnahmequellen (z. B. Sponsoren für Einzelprojekte und Veranstaltungen) können zu einer kurzfristigen Verbesserung der finanziellen Situation der Gesellschaft beitragen. Vom GF der StaMa GmbH wurde dem StRH diesbezüglich mitgeteilt, dass diese Variante bereits zum Einsatz kommt und verstärkt in Betracht gezogen wird.

Mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung (langfristige Strukturveränderungen in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur und im Sozialgefüge) verändern sich auch die Anforderungen an das Stadtmarketing zunehmend. Die Rolle des Stadtmarketings ist dadurch stetig im Wandel. So sollte die Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen in Kooperation mit strategischen Partnern erfolgen, während das Stadtmarketing vermehrt als koordinierende und verbindende Plattform agiert.

Längerfristig sollte aus Sicht des StRH seitens der StaMa GmbH daher die stärkere Einbindung von Unternehmen und/oder von Privaten in Form von strategischen Partnerschaften (finanziell und operativ) angestrebt werden. In einer Win-Win-Win-Situation sollten solche Beteiligungen optimalerweise den externen Kooperationspartnern Vorteile bringen (z. B. Mitgestaltungsmöglichkeiten, Werbewirksamkeit), die StaMa GmbH mit der Zeit wieder für die Kernaufgaben eines Stadtmarketings freispielen und zudem zu einer finanziellen Entlastung der Stadt Villach führen.

8 Prüfungsfeststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes (StRH) hat für das Beteiligungsmanagement der GG 3 im Zusammenhang mit der StaMa GmbH grundsätzlich die Ordnungsmäßigkeit ergeben. Dasselbe gilt für die strukturelle Überprüfung der Gesellschaft sowie für die Finanzgebarung zwischen den beiden Vertragspartnern.

- **Die Beteiligungsverwaltung seitens der Stadt Villach im Zuständigkeitsbereich der GG 3 wird grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt. Zudem konnte vom StRH ein regelmäßiger und funktionierender Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern festgestellt werden.**
- **Die aktuell festgestellten Strukturen der Gesellschaft stimmen mit den Vorgaben der zugrundeliegenden Verträge und Beschlüsse überein. Die überprüften Abläufe innerhalb der StaMa GmbH erfolgen grundsätzlich nach den geltenden Regelungen.**
- **Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Niederschriften der Generalversammlungen waren für den StRH (in Kombination mit bereitgestellten Präsentationen und weiteren Unterlagen) hinsichtlich Entscheidungsfindungen und Beschlussfassungen in den Gremien der Gesellschaft nachvollziehbar.**

Dennoch hat der StRH im Prüfungsverlauf diverse Verbesserungspotenziale, die nachfolgend zusammengefasst werden, erkannt und aufgezeigt. Detailinformationen zu den einzelnen Themenbereichen, die vollständigen Stellungnahmen der überprüften Stellen sowie die ausführlichen Gegenäußerungen des StRH zu den nachfolgenden Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen finden sich unter den Punkten 3 bis 6 im vorliegenden Prüfbericht.

- **Für den Gegenstand und den Zweck der StaMa GmbH sowie zu den Aufgaben der Gesellschaft und des Geschäftsführers hat der StRH die Definition von messbaren und nachverfolgbaren Zielen (SMART-Regel für Zielvereinbarungen) empfohlen. Die GG 3 sieht klassische Zielvereinbarungen zur Steuerung der Geschäftsführung nur als bedingt zielführend an.**
- **Auffälligkeiten, wie z. B. die Vertretungsregelung für den Vorsitz in Generalversammlungen wurden aufgezeigt und mit den überprüften Stellen besprochen. Der StRH empfiehlt dahingehend eine Änderung der personellen Besetzung in der Generalversammlung. Die GG 3 hat eine Umsetzung dieser Maßnahmenempfehlung zugesagt.**

- Es gilt sicherzustellen, dass der Umstand der Befangenheit durch personelle Doppelbesetzungen in den Organen der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Die GG 3 hat eine Umsetzung dieser Maßnahmenempfehlung zugesagt.
- Für den Kontrollausschuss der Gesellschaft wird empfohlen, die ursprüngliche Definition des Ausschusses an die derzeitigen Gegebenheiten (Erweiterung der Mitglieder) anzupassen sowie die Zusammensetzung schriftlich festzulegen und auf aktuellem Stand zu halten. Die GG 3 hat eine Umsetzung dieser Maßnahmenempfehlung zugesagt.
- Für die Erstellung der jährlichen Beteiligungsberichte durch die GG 3 wird empfohlen, in den Berichten je nach Gesellschaft individuelle und aussagekräftige Kennzahlen auszuweisen. Die GG 3 wird die Machbarkeit der Darstellung unterschiedlicher Kennzahlen zu den einzelnen Beteiligungen intern überprüfen.
- Der StRH empfiehlt eine interne rechtliche Abklärung hinsichtlich einer allfälligen Verpflichtung der Stadt Villach zur Veröffentlichung der Beteiligungsberichte nach §§ 4 und 6 IFG (proaktive Informationspflicht, Geheimhaltung). Die GG 3 wird diese Maßnahmenempfehlung mit der Abteilung M3/R abklären.
- Unabhängig vom Ergebnis der internen rechtlichen Abklärung regt der StRH im Sinne der Transparenz eine freiwillige Veröffentlichung der Beteiligungsberichte (unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) auf der Website der Stadt Villach an. Eine Entscheidung darüber hat die GG 3 nach Abklärung der rechtlichen Lage über die Abteilung M3/R in Aussicht gestellt.
- Der Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) wurde von den überprüften Stellen nicht in allen Punkten (z. B. proaktive Vorlage Jahresabschlüsse und Lageberichte, Interessenskonflikte Aufsichtsratsmitglieder) eingehalten. Die GG 3 hat eine praxisorientierte Überarbeitung des V-PCGK in Aussicht gestellt.
- Die bestehende Richtlinie ist bis zu einer allfälligen Adaptierung und besser handhabbaren Überarbeitung des V-PCGK vollinhaltlich zu kommunizieren, von den betroffenen Institutionen einzuhalten und von den beauftragten Managementebenen auf Einhaltung zu überwachen. Die GG 3 hat eine Differenzierung der Inhalte des Kodex in unmittelbare Vorgaben für die Stadt als Gesellschafterin und in Vorgaben, die zur Verankerung in der Stadtmarketing GmbH eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung voraussetzen, ins Spiel gebracht. Zudem wurde auch in der Schlussbesprechung zugesagt, dass alle Vorgaben, die die Stadt betreffen, bereits eingehalten werden.

- Auf Hinweis des StRH im Prüfungsverlauf wurde die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Villach und der StaMa GmbH von der GG 3 mit Gültigkeit ab dem Jahr 2026 in einigen Punkten angepasst.
- Da die widmungsgemäße Verwendung der Basisfinanzierungen über die Jahresabschlüsse nachvollziehbar ist, kann eine gesonderte Berichterstattung zur Mittelverwendung seitens der StaMa GmbH entfallen.
- Für eine gezielte Planung und eine bessere Kontrolle und Steuerung (Nachvollziehbarkeit) der Verwendung der Geldmittel aus der Basisfinanzierung wird empfohlen, die Budgetierung seitens der StaMa GmbH auf Projekt-/Veranstaltungsebene durchzuführen.
- Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurden die Basisfinanzierungen als Gesellschafterzuschüsse gewährt und von der StaMa GmbH als Umsatzerlöse verbucht. Der § 229 UGB gibt vor, dass Gesellschafterzuschüsse als nicht gebundene Kapitalrücklagen zu verbuchen sind. Die Vorgaben des UGB sind einzuhalten. Die GG 3 hat zugesagt, die Maßnahmenempfehlung des StRH umgehend umzusetzen.
- Die als Investitionszuschüsse nachvollziehbaren Ausgaben der Stadt Villach wurden von der StaMa GmbH korrekt nach der Bruttomethode als Sonderposten passiviert und werden über die Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.
- Sonderfinanzierungen und Gebarungsabgangsdeckungen der Stadt Villach wurden von der StaMa GmbH fälschlicherweise als Umsatzerlöse verbucht. Sie sind aus Sicht des StRH korrekterweise als sonstige betriebliche Erträge zu verbuchen. Die GG 3 hat zugesagt, die Maßnahmenempfehlung des StRH umzusetzen.
- Die Bezeichnungen Investitionszuschuss, Sonderfinanzierung und Gebarungsabgangsdeckung sind klar zu definieren und durchgängig einheitlich zu verwenden. Die GG 3 hat zugesagt, die Maßnahmenempfehlung des StRH umzusetzen.
- Die einzelnen Ausgabenkategorien sind buchhalterisch unterschiedlich zu behandeln. Bei der Erstellung neuer Sitzungsvorträge ist von der GG 3 daher darauf zu achten, dass jeweils die korrekten Kategorien verwendet werden, sodass in weiterer Folge auch eine korrekte buchhalterische Zuordnung und Auswertung erfolgen kann. Die GG 3 hat zugesagt, die Maßnahmenempfehlung des StRH umzusetzen.
- Der StRH weist darauf hin, dass auf den Wortlaut und die zahlenmäßige Richtigkeit in den Beschlussformeln von Sitzungsvorträgen ein besonderes Augenmerk zu legen ist. Die GG 3 hat diesen Ausführungen des StRH zugestimmt.
- Durch entsprechende Plausibilitätskontrollen (nach dem 4- bzw. 6-Augen-Prinzip) soll bei der Unterzeichnung von Sitzungsvorträgen eine unmissverständliche

Umsetzbarkeit der Willensbildung der politischen Gremien sichergestellt werden. Die GG 3 hat diesen Ausführungen des StRH zugestimmt.

- **Die schlüssige Umsetzung von Gremialbeschlüssen durch die zuständigen Verwaltungsstellen sowie eine transparente Nachvollziehbarkeit sind jedenfalls zu gewährleisten. Die GG 3 hat diesen Ausführungen des StRH zugestimmt.**
- **Der StRH weist darauf hin, dass die beschlossenen Finanzierungsvereinbarungen (hinsichtlich Terminvorgaben) von allen Vertragsparteien ordnungsgemäß umzusetzen und einzuhalten sind.**
- **Gegebenenfalls sind von den zuständigen Organisationseinheiten neue Finanzierungsvereinbarungen zu erstellen und mittels Sitzungsvortrag neue Gremialbeschlüsse herbeizuführen.**
- **Im Zusammenhang mit den angekauften Stromverteilerkästen der StaMa GmbH ist für die Verrechnung pauschaler Aufschaltgebühren eine entsprechende Kostendeckung zu beachten.**
- **Für eine verstärkte Vermietung der Stromverteilerkästen hat der StaMa GmbH eine rechtliche Abklärung dahingehend empfohlen, ob die Vertragspartner (Standbetreiber) bei Veranstaltungen in der Villacher Innenstadt zur Nutzung der Stromverteilerkästen der StaMa GmbH verpflichtet werden können. Der Stadtrechnungshof vertritt die Ansicht, dass es sich hier beim Nutzer um eine *Conditio sine qua non* (unerlässliche Bedingung) handelt und daher ein Kostenbeitrag (Interessentenbeitrag) jedenfalls legitim zur Verrechnung kommen soll. Die GG 3 hat dazu eine Rechtsauskunft der Abteilung Recht (M3/R) eingeholt.**

Die abschließenden Maßnahmenempfehlungen beziehen sich auf die zukünftige Finanzierung der StaMa GmbH:

- **Hinsichtlich der wachsenden Sicherheitsauflagen für Veranstaltungen empfiehlt der StRH die damit einhergehenden höheren Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen kritisch zu hinterfragen (z. B. Notwendigkeit der Ausweitung von Veranstaltungen) und deren Finanzierung auf eine breitere Basis (nach dem Beteiligungsverhältnis bzw. durch entsprechende Co-Finanzierungen) zu stellen.**

- **Durch die sukzessive Umsetzung der geplanten und teilweise bereits gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der StaMa GmbH (in Verbindung mit der Fortbestehensprognose) sollten nachgängige Gebarungsabgangsdeckungen für Veranstaltungen oder Projekte durch die Stadt Villach zukünftig optimalerweise nicht mehr erforderlich werden.**
- **Für die zukünftige Finanzierung der StaMa GmbH regt der StRH an, zum bereits praktizierten Sponsoring für diverse Projekte und Veranstaltungen – seitens der Gesellschaft in Abstimmung mit der Stadt Villach – auch längerfristige strategische Partnerschaften mit Unternehmen und/oder Privaten (finanzielle und/oder operative Beteiligungen) anzustreben.**

Stellungnahme GG 3: Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes hinsichtlich Co-Finanzierungen sowie weiterer Konsolidierungsmaßnahmen werden von den betroffenen Stellen ausdrücklich begrüßt. Die Stadtmarketing Villach GmbH wird gemeinsam mit allen Beteiligten weiterhin konsequent Maßnahmen setzen, um zusätzliche Einnahmen – insbesondere durch Kooperationen und Partnerschaften – zu generieren und den eingeschlagenen Konsolidierungskurs nachhaltig fortzusetzen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>